



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Dienstlich gewährter Rechtsschutz

Kleine Anfrage - **KA 7/359**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In Sachsen-Anhalt wird für die Beschäftigten der Landesverwaltung Rechtsschutz in Straf-, Zivil- und Bußgeldangelegenheiten nach Maßgabe des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministeriums für Inneres (jetzt Ministerium für Inneres und Sport), des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums der Justiz (jetzt Ministerium für Justiz und Gleichstellung) vom 16. Juni 1995 (MBI. LSA S. 1343), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. des MI, MJ und MF vom 15. Oktober 1997 (MBI. LSA S. 1838) gewährt. Danach wird Beschäftigten der Landesverwaltung ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gewährt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass Beschäftigte der Landesverwaltung dieses zinslose Darlehen in Anspruch nehmen können?

Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt können gemäß dem Gem. RdErl. des MI, MJ und MF vom 16. Juni 1995 (MBI. LSA 1995, S. 1343), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. des MI, MJ und MF vom 15. Oktober 1997 (MBI. LSA S. 1838), einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 16.01.2017)

Rechtsverteidigung stellen, wenn gegen sie wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit dieser dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist.

Voraussetzung ist, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht, die Verteidigungsmaßnahme nicht mutwillig erscheint, die Verauslagung wegen der Höhe der Kosten unzumutbar und von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

Bei Zivil- und Bußgeldverfahren gegen Bedienstete wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt sinngemäß in Fällen, in denen Bedienstete zivilrechtliche Ansprüche, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, gegen Dritte geltend machen.

Frage 2

Wer entscheidet über einen Antrag auf Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes einschließlich über die zu gewährende Höhe des zinslosen Darlehens?

Nach Ziffer 10 des o. g. Gemeinsamen Runderlasses obliegt die Zuständigkeit für die Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Wer die Oberste Dienstbehörde einer Beamtin oder eines Beamten ist, richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz.

Frage 3

Wie viele Beschäftigte der Landesverwaltung haben seit dem Jahr 1996 bis zum III. Quartal 2016 einen Antrag auf Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes gestellt? Bitte getrennt nach Jahren, Ministerien und ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen darstellen.

Jahr	Anträge	Ministerium/ oberste Dienstbehörde	Behörde
1996	0		
1997	0		
1998	1	Ministerium für Wirtschaft und Technologie (jetzt Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, MW)	Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)
	1	MW	MW
1999	0		
2000	1	Kultusministerium MK, (jetzt Ministerium für Bildung, MB)	MK

Jahr	Anträge	Ministerium/ oberste Dienstbehörde	Behörde
2001	1	Ministerium für Bau und Verkehr (jetzt Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, MLV)	Landesamt für Straßenbau
2002	0		
2003	1	MK (jetzt MB)	MK (jetzt MB)
	1	MW	MW
2004	1	MLV	Landesamt für Straßenbau
2005	0		
2006	1	MLV	Landesbetrieb Bau
2007	1	MLV	Landesbetrieb Bau
2008	1	MLV	Landesbetrieb Bau
2009	0		
2010	2	MW	LAGB
2011	1	MLV	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
2012	1	MLV	Landesstraßenbaubehörde
2013	1	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU, jetzt Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, MULE)	MLU (jetzt MULE)
	1	Ministerium für Justiz und Gleichstellung (MJ)	Amtsgericht Köthen
	1	MW	LAGB
2014	1	MJ	Amtsgericht Köthen
2016	1	Ministerium für Inneres und Sport (MI)	Polizeidirektion Süd

Frage 4

Wie viele Beschäftigte der Landesverwaltung haben seit dem Jahr 1996 bis zum III. Quartal 2016 ihren gestellten Antrag auf Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes in welcher Höhe genehmigt bekommen? Bitte getrennt nach Jahren, Ministerien und ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen darstellen.

Jahr	Anträge	Ministerium/ oberste Dienstbe- hörde	Behörde	Höhe in Euro
1998	1	MW	MW	1.534,00
2000	1	MK (jetzt MB)	MK (jetzt MB)	6.135,50
	1	MW	LAGB	7.669,00
2001	1	MLV	Landesamt für Straßenbau	145,00
2003	1	MW	MW	449,00
2004	1	MLV	Landesamt für Straßenbau	428,60
	1	MK (jetzt MB)	MK (jetzt MB)	4.318,53
2006	1	MLV	Landesbetrieb Bau	434,88
2007	1	MLV	Landesbetrieb Bau	400,00
2008	1	MLV	Landesbetrieb Bau	2.975,00
2011	1	MLV	Landesamt für Vermes- sung und Geoinformation	1.541,05
2012	1	MLV	Landesstraßenbaubehörde	616,06
2013	1	MLU (jetzt MULE)	MLU (jetzt MULE)	2.223,41
	1	MW	LAGB	3.400,00
2014	1	MW	LAGB	5.700,00
2015	1	MLV	Landesstraßenbaubehörde	925,23
	1	MLV	Landesstraßenbaubehörde	662,24
2016	1	MI	Polizeidirektion Süd	500,00

Frage 5

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei welchen es zu Problemen, Zeitverzögerungen etc. bei der Rückzahlung des zinslosen Darlehens gekommen ist?

In einem Fall wurde durch das Ministerium der Finanzen kein Einvernehmen zum Verzicht auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens erteilt, weil die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Daraufhin wurde Ratenzahlung für die Rückzahlung vereinbart.

Frage 6

Wie viele Beschäftigte der Landesverwaltung erhielten seit dem Jahr 1996 bis zum III. Quartal 2016 hinsichtlich ihres gestellten Antrages auf Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes eine Ablehnung? Aus welchen Gründen wurden gestellte Anträge abgelehnt? Bitte getrennt nach Jahren, Ministerien und ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen darstellen.

Seit dem Jahr 1996 bis zum III. Quartal erhielten 2 Beschäftigte eine Ablehnung ihres gestellten Antrages auf Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes, siehe nachstehende Darstellung. In beiden Fällen handelt es sich um eine einvernehmliche Entscheidung der obersten Dienstbehörde und dem Ministerium der Finanzen.

Jahr	Anträge	Ministerium/ oberste Dienstbe- hörde	Behörde	Gründe für Ablehnung
2010*	1	MW	LAGB	Unterlagen wurden trotz mehrfacher Aufforderung nicht eingereicht, so dass die Unzumutbarkeit der Verauslagung der Kosten nicht geprüft werden konnte.
2014	1	MJ	Amtsgericht Köthen	Die Voraussetzung der Nr. 1 Satz 2 Buchstabe c) des o. g. Runderlasses war nicht erfüllt, das heißt die Verauslagung der Kosten war nicht unzumutbar.

*Die Ablehnung erfolgte im Jahr 2014.

In dem Fall aus dem Geschäftsbereich des MJ wurden die Kosten der Rechtsverteidigung nach Nr. 7 des o. g. Runderlasses im Jahr 2015 letztendlich i. H. v. 900,59 € auf der Grundlage eines gerichtlich geschlossenen Vergleiches unter Erledigung des ursprünglich gestellten Antrags übernommen.

Frage 7

Beabsichtigt die Landesregierung in nächster Zeit Änderungen bezüglich der Gewährung und Ausgestaltung des dienstlichen Rechtsschutzes? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Der Erlass soll aufgrund seines Alters hinsichtlich seiner Systematik und seines Duktus redaktionell überarbeitet werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Erfahrungen der Anwender aufgegriffen werden. Eine inhaltliche Änderung wird nicht angestrebt.

Frage 8

Wie ist der dienstlich gewährte Rechtsschutz in anderen Bundesländern geregelt?

Die Regelungen des Bundes und der anderen Bundesländer sind als Anlage beigelegt. Das Land Brandenburg hat keine gesonderte untergesetzliche Regelung.

Anlagen zu Frage 8**KA 7/359 vom 02.11.2016**

Bund Anlage 1	Rundschreiben über die Gewährung von Rechtsschutz für Bundesbedienstete vom 2. Dezember 2005 einschließlich der Maßgaben aus dem Rundschreiben vom 24. Oktober 2008 hinsichtlich dienstlicher Tätigkeiten im Ausland
Baden-Württemberg Anlage 2	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 (GABl. 2016, 281), hier Nr. 42
Bayern Anlage 3	Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht vom 13. Juli 2009, Abschnitt 12, Nr. 2
Berlin Anlage 4	Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) vom 18. Mai 2016
Brandenburg	Keine landesrechtliche Regelung, die Personalstellen entscheiden in eigener Verantwortung über die Anwendung der Generalklausel des § 45 BeamtStG.
Bremen Anlage 5	Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen (VV Rechtsschutz) vom 20. Mai 2008
Hamburg Anlage 6	Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg (VV Rechtsschutz) vom 22. Dezember 2014
Hessen Anlage 7	Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 18. Dezember 2012
Mecklenburg-Vorpommern Anlage 8	Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Landesbedienstete, Erlass des Innenministers vom 22. September 1994
Niedersachsen Anlage 9	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz vom 25.11.1992, zu § 87 Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn, hier: Rechtsschutz
Nordrhein-Westfalen Anlage 10	Gemeinsamer Runderlass des Innen- und Finanzministeriums vom 7. Juli 2008, Rechtsschutz für Landesbeschäftigte
Rheinland-Pfalz Anlage 11	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2004, Rechtsschutz für Landesbedienstete
Saarland Anlage 12	Erlass über Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete vom 9. April 1987
Sachsen Anlage 13	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren (VwV Rechtsschutz) vom 19. April 2016
Schleswig-Holstein Anlage 14	Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2005
Thüringen Anlage 15	Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Thüringen vom 20. September 1994

**Rundschreiben
über die Gewährung von
Rechtsschutz für Bundesbedienstete
Vom 2. Dezember 2005**

Die Gewährung von Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen ist Teil der dienstlichen Fürsorge.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich, bei der Gewährung von Rechtsschutz für Bundesbedienstete wie folgt zu verfahren:

I. Voraussetzungen

Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht

- ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden,
- die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden,
- Privatklage (§ 374 Strafprozessordnung - StPO) erhoben worden,
- der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden oder
- eine Untersuchung vor dem Seeamt eingeleitet worden,

kann nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gewährt werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Darlehen im Regelfall zu bewilligen sein.

Entsprechendes gilt auch bei einem Bußgeldverfahren sowie bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Der Rechtsschutz ist von den Bediensteten frühzeitig nach Kenntnis des Verfahrensbeginns bei der entscheidungsbefugten Behörde zu beantragen.

Entscheidungsbefugte Behörden im Sinne dieser Regelungen sind die Beschäftigungsbehörden, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hat etwas anderes bestimmt.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung mit Schadenersatzansprüchen gegen den Bund zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben,

- b) der Behörde die Gewährung des Rechtsschutzes zugemutet werden kann, insbesondere der Dienstherr nicht selbst das Verfahren in Gang gesetzt hat,
- c) der Umfang der von Bediensteten vorgenommenen Maßnahmen (z. B. Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- d) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bedienstete oder den Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft,
- e) von anderer Seite primärer Rechtsschutz nicht zu erlangen ist und
- f) die Verauslagung der Kosten der Bediensteten oder dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit können u. a. die in der Regel zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen (Dienstbezüge, die entsprechenden Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes oder Erwerbseinkommen, Versorgungsbezüge und den Versorgungsbezügen gleichstehende Bezüge) bzw. zum Erwerbseinkommen herangezogen werden. Maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.
Als nicht zumutbar gilt für Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst und für andere Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen die Verauslagung von Kosten, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig geltend zu machen .

Darüber hinaus kann ein Darlehen gewährt werden, wenn der oder die Bedienstete nach Überzeugung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers rechtmäßig gehandelt hat; in Ausnahmefällen kann ein Darlehen auch gewährt werden, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die anwaltliche Vertretung im dienstlichen Interesse für notwendig erachtet. Die Entscheidung über die Höhe des Darlehens trifft die entscheidungsbefugte Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung bzw. die Höhe des Darlehensbetrages kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind.

Bedienstete im Sinne dieser Regelung sind Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst, Soldatinnen, Soldaten und frühere Angehörige dieser Personenkreise.

Für Personen, die zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, gelten diese Regelungen entsprechend.

II. Umfang

1. Notwendige Kosten

- a) Notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind die Gebühren und Auslagen (Vergütung), die für die anwaltliche Vertretung nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 464 a Abs. 2 StPO zu erstatten sind.
- b) Gegenstand des Rechtsschutzes sind die tatsächlich entstandenen und belegbaren notwendigen Auslagen im Sinne der Nr. 7000 bis 7008 der Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Pauschale gem. Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses ist stets zu berücksichtigen.
- c) Wird ein Verfahren gegen Bedienstete geführt, das nur teilweise dienstbezogen ist, so kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Frage. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind durch die Bediensteten darzulegen.
- d) Ein Überschreiten des gesetzlichen Gebührenrahmens kann nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
 - Bei der Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens spätestens unmittelbar nach Beauftragung der anwaltlichen Vertretung, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung vorzulegen.
 - Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

- Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde ggf. von der Anwaltskammer eine Bestätigung über die Angemessenheit des Honorars einholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- e) Ein Ausnahmefall, der die Bestellung einer auswärtigen Anwältin oder eines auswärtigen Anwalts als notwendig erscheinen lassen kann, kann dann vorliegen, wenn die Rechtsverteidigung so entscheidende Schwierigkeiten in sich birgt, dass die Rechte der Beschuldigten nur dann als gewahrt angesehen werden können, wenn sie durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten werden, der mit der Materie besonders vertraut ist.
- f) Die Bestellung mehrerer Anwältinnen und Anwälte stellt einen außergewöhnlichen Ausnahmefall dar, der von der entscheidungsbefugten Behörde besonders eingehend zu prüfen ist und nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und mit einer ausführlichen Begründung berücksichtigt werden darf.

2. Eigenbeteiligung der Bediensteten

Bedienstete haben sich grundsätzlich an den Kosten eines Verfahrens mit eigenen Mitteln im Rahmen eines angemessenen Eigenanteils zu beteiligen. Von einer Selbstbeteiligung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr bzw. Arbeitgeber zurechnen lassen muss oder wenn die Bediensteten nach Auffassung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt haben. In der Regel kann bei Polizeivollzugsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden, es sei denn, sie werden verurteilt.

Die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils und des Darlehens kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung (Steigerung) der Verfahrenskosten.

III. Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Die entscheidungsbefugte Behörde setzt die Raten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Be-

diensteten (Einkommenssituation, Schulden, Anzahl der zu versorgenden minderjährigen Kinder, Unterhaltsverpflichtungen) fest.

Sind die Bediensteten im Strafverfahren freigesprochen worden oder wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt (§ 467 StPO), ist nach Vorlage einer endgültigen Abrechnung von einer Rückzahlung des Darlehens abzusehen. Von einer Rückzahlung kann abgesehen werden, wenn kein schweres Verschulden vorliegt oder das Strafverfahren eingestellt wurde oder ein auch nur außgerichtliches Verfahren gegen die Bediensteten auf einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige beruht (§ 469 StPO) oder eine Anzeige zurückgenommen wurde oder im Zivil- oder Verwaltungsstreitverfahren die Bediensteten im Ergebnis (z. B. auch entsprechende Vergleiche) obsiegt haben und eine vollständige Kostenerstattung von anderer Seite nicht zu erlangen ist.

Die Bediensteten haben unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die entscheidungsbefugte Behörde zu unterrichten.

IV. Nachträgliche Übernahme der Kosten

Eine nachträgliche Übernahme der nachgewiesenen notwendigen Kosten und weiterer Kosten sowie eine Minderung des Eigenanteils des Beschäftigten durch die Dienststelle sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Unkenntnis dieses Rundschreibens und seiner Regelungen genügt insoweit nicht.

V. Buchung der Darlehen

Die mit der Gewährung von Rechtsschutz verbundenen Ausgaben sind in den jeweiligen Einzelplänen aufzufangen; dies gilt auch für die Anwendung der Richtlinien für Untersuchungen vor dem Seeamt.

1. Es sind zu buchen:

- a) Darlehen bei Titel 443 01,
- b) zurückgezahlte Darlehen bei Titel 119 99 des Kapitels, aus dem das Darlehen gewährt wurde.

2. Sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung nach diesen Regelungen ehemalige Bedienstete bzw. ehemalige Amtsträger des Bundes, sind die Ausgaben aus dem Einzelplan 33 des Bundeshaushalts zu leisten.

VI. Schutz von Rechten

Bedienstete, denen Rechtsschutz nach diesen Regelungen gewährt wird, verlieren hierdurch nicht ihre möglichen Ansprüche gegen den Bund nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Bedienstete behalten auch die auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhenden Ansprüche gegen ihre Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

VII. Schlussbestimmungen

Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Mai 1991 - D I 4 - 211 481/1 und 29. November 1999 D I 3 - 211 481/1 (GMBI. S. 814) treten außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2005

D I 3 - 211 481/1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Müller



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4690

FAX +49 (0)30 18 681-4389

BEARBEITET VON Herr Weidemann

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 24. Oktober 2008

AZ D 6 - 211 481/1

BETREFF **Gewährung von Rechtsschutz für Bundesbedienstete**
HIER Besondere Regelungen bei dienstlicher Tätigkeit im Ausland

BEZUG BMI-Rundschreiben vom 2. Dezember 2005, D I 3 – 211 481/1 –

Für dienstliche Tätigkeiten von Bundesbediensteten im Ausland gilt das Rundschreiben vom 2. Dezember 2005 - D I 3 – 211 481/1 – mit folgender Maßgabe:

Werden Bundesbedienstete wegen einer dienstlichen Tätigkeit im Ausland einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit beschuldigt oder verdächtigt, trägt der Bund die notwendigen Kosten ihrer strafrechtlichen Rechtsverteidigung. Der Anspruch entsteht bereits dann, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu erwarten sind. Der Anspruch bleibt unberührt von etwaigen Ansprüchen auf Rechtsschutz von dritter Seite, soweit die Summe der Erstattungen die Aufwendungen nicht übersteigt. Bei Gewährung von Rechtsschutz nach diesen Grundsätzen gilt:

1. Der Anspruch entfällt rückwirkend, wenn die oder der Bundesbedienstete für die Tat wegen vorsätzlicher Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt wird. Für die Rückzahlung vom Bund geleisteter Zahlungen gilt Nummer III Satz 2 des Bezugsrundschreibens in sinngemäßer Anwendung.
2. Zuständig ist die oberste Dienstbehörde. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist zulässig. Der zuständige Dienstvorgesetzte soll Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Auf Verlangen haben Bedienstete über Aufwendungen und Erstattungen von dritter Seite Rechenschaft abzulegen. Die Nummern II, 2. bis IV. des Bezugsrundschreibens finden keine Anwendung.

Im Auftrag

Lieven

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) - (GABl. 2016, 281):

42 Rechtsschutz aus Fürsorgegesichtspunkten (zu § 45 BeamStG)

42.1 Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Auslagen (§ 464 a Absatz 2 StPO) der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn Dienstbezüge nicht bezogen werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Eine Vergütungsvereinbarung mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Vorschusses oder des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall hat die Beamtin oder der Beamte den Antrag auf Gewährung der Rechtshilfe unmittelbar nach Beauftragung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Vergütungsvereinbarung vorzulegen. Ein nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung vorgelegter Antrag kann in dem Umfang abgelehnt werden, in welchem der gesetzliche Gebührenrahmen überschritten wird. Er soll in diesem Umfang abgelehnt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Vorlageverpflichtung bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung kannte. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde eine Stellungnahme der Anwaltskammer über die Angemessenheit der Vergütung einholen. Die Behörde ist an das Ergebnis der Stellungnahme nicht gebunden. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Vergütungsvereinbarung geleistet werden.

42.2 Für Verfahren, die der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus Rechtsverletzungen dienen, die die Beamtin oder der Beamte oder ihre oder seine Familie infolge von Anschlägen erlitten hat, die sich gegen die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung der Beamtin oder des Beamten beziehungsweise gegen sie oder ihn als Beamtin oder Beamten des Landes richten, findet Nummer 42.1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die notwendigen Auslagen auch Vorauszahlungen und Vorschüsse nach §§ 10 bis 18 des Gerichtskostengesetzes umfassen. Gleiches gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.

42.3 Voraussetzung für die Bewilligung von Rechtsschutz ist, dass

- ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht. Ein solches besteht in der Regel nicht, wenn das der Beamtin oder dem Beamten zur Last gelegte Verhalten sich gegen den Dienstherrn gerichtet hat oder wenn der Dienstherr selbst, nicht lediglich aufgrund ge-

setzlicher Pflichten nach dem Legalitätsprinzip, das Verfahren gegen den Bediensteten veranlasst hat,

- die Verteidigungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahme, zum Beispiel Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, Einholung eines Gutachtens, Erhebung der zivilrechtlichen Klage, Einlegung eines Rechtsmittels, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- die Verauslagung der Kosten der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann, was bei fehlendem Verschulden des Bediensteten in der Regel der Fall ist und
- von anderer Seite, ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden, Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Hat die Beamtin oder der Beamte bei einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann hierfür ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

42.4 Der beim Dienstvorgesetzten einzureichende Antrag soll enthalten:

- das Aktenzeichen der Ermittlungsbehörde oder des Gerichts, möglichst auch Kopien der bisher ergangenen Entscheidungen, beziehungsweise der gegnerischen Schriftsätze,
- eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts unter Darlegung des Vorbringens der Beamtin oder des Beamten,
- die Gründe, die die Verteidigungs- oder sonstigen Maßnahmen geboten erscheinen lassen,
- Namen und Anschrift von Bevollmächtigten oder Gutachterinnen und Gutachtern,
- die Angabe der voraussichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsvertretung.

Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen.

Bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten gilt Nummer 14.5 entsprechend.

42.5 Soweit nicht nach Nummern 42.6 und 42.7 der Vorschuss endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt wird, ist der Vorschuss oder das Darlehen zu tilgen. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung bewilligt werden, die in der Regel spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein soll.

42.6 Wird die Beamtin oder der Beamte in dem Strafverfahren freigesprochen, so wird auf Antrag der Vorschuss endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit die Beamtin oder der Beamte für notwendige Auslagen Kostenerstattung oder Ersatz durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Dies gilt nicht für Kosten, die die Beamtin oder der Beamte durch Säumnis oder Verschulden (§§ 95, 344 ZPO) veranlasst hat.

Das gleiche gilt, wenn

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- die Beamtin oder der Beamte außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

In den in Nummer 42.2 genannten Verfahren steht das Obsiegen einem Freispruch gleich.

42.7 Wird die Beamtin oder der Beamte verurteilt oder ergeht gegen sie oder ihn

ein Bußgeldbescheid oder bleibt die Verfolgung des Anspruchs im Sinne von Nummer 42.2 ohne Erfolg, ist der Vorschuss oder das Darlehen grundsätzlich durch die Beamtin oder den Beamten zu tilgen. Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei nur geringem Verschulden, kann auf Antrag der Vorschuss zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit die Beamtin oder der Beamte für notwendige Auslagen Kostenerstattung oder Ersatz durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen einer besonderen Härte die Übernahme des Vorschusses oder die Umwandlung des Darlehens auf Antrag auch in voller Höhe möglich.

- 42.8 Die notwendigen Auslagen können in entsprechender Anwendung der Nummern 42.1 bis 42.4, 42.6 und 42.7 auf Antrag vom Land als Haushaltsausgabe auch übernommen werden, soweit bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden ist.

Das gilt nicht, wenn Rechtsschutz von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband gewährt worden ist.

Die Verfahrenskosten, die die Beamtin oder der Beamte zu tragen hat, oder ein Teil davon, beispielsweise die einem Neben- oder Privatkläger zu erstattenden notwendigen Auslagen, können in besonderen Fällen, insbesondere bei außergewöhnlicher Höhe, in entsprechender Anwendung der Nummer 42.7 auf Antrag vom Land als Haushaltsausgabe übernommen werden.

Verfahrenskosten sind die nach § 464 a Absatz 1 StPO entstandenen Gebühren und Auslagen der Staatskasse sowie die Privatklage- und Nebenklagekosten nach §§ 471, 472 StPO oder die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der obsiegenden anderen Partei nach § 91 ZPO.

Anträge sind innerhalb eines Jahres nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder der sonstigen Erledigung zu stellen.

- 42.9 Erhebt eine Beamtin oder ein Beamter, gegen die oder den Privatklage erhoben ist, Widerklage (§ 388 StPO), gelten für die durch die Widerklage entstehenden Kosten die Nummern 42.1 bis 42.4 entsprechend.

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Beamtin oder der Beamte den Vorschuss oder das Darlehen grundsätzlich auch insoweit zu tilgen, als die Verfahrenskosten der Widerklage von ihr oder ihm zu tragen sind. Nummer 42.5 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Lage des Einzelfalles kann auch insoweit, als die Beamtin oder der Beamte die Verfahrenskosten der Widerklage zu tragen hat, der Vorschuss zu einem angemessenen Teil oder in voller Höhe endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil oder in voller Höhe in einen Zuschuss umgewandelt werden. Dies gilt bei Erledigung durch Vergleich entsprechend. Nummer 42.8 ist entsprechend anzuwenden.

- 42.10 Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und vergleichbarer Dienste, zum Beispiel Vollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, gelten die Nummern 42.1 bis 42.9 mit folgenden Maßgaben:

In den in Nummer 42.1 Absatz 1 und Nummer 42.2 Satz 2 genannten Verfahren besteht in der Regel ein dienstliches Interesse an der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung, wenn die dienstliche Tätigkeit in der Wahrnehmung

hoheitlicher Aufgaben, insbesondere in der Ausübung von Zwang, bestand. Nummer 42.3 erster Spiegelstrich gilt entsprechend.

Unter den Voraussetzungen der Nummern 42.3 und 42.10 Absatz 2 hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf die Gewährung von Rechtsschutz nach den Nummern 42.1 und 42.2 Satz 2.

Hat die Beamtin oder der Beamte gegen eine strafgerichtliche Entscheidung auf Weisung der obersten Dienstbehörde einen Rechtsbehelf eingelegt, so sind auch bei einer Verurteilung die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe von Nummer 42.6 Absatz 1 endgültig vom Land als Haushaltsausgabe zu übernehmen. In diesem Fall sind auch die der Beamtin oder dem Beamten auferlegten Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen eines Nebenklägers zu übernehmen. Bei der Erteilung der Weisung soll der Beamtin oder dem Beamten die Übernahme der Kosten schriftlich zugesagt werden.

Der Beamtin oder dem Beamten können die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts erstattet werden, die durch die Zuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zur strafgerichtlichen Zeugenvernehmung der Beamtin oder des Beamten über ihr oder ihm aus dienstlichem Anlass bekannt gewordene Tatsachen entstehen. Die Kostenerstattung kommt nur in Betracht, wenn die Beratung der Beamtin oder des Beamten durch eine Beamtin oder einen Beamten mit Befähigung zum Richteramt nicht ausreicht und daher die Zuziehung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zur Wahrung der Zeugenrechte unabweisbar erforderlich ist.

42.11 Entscheidungen trifft die nach § 4 Absatz 1 LBG zuständige Stelle.

42.12 Unberührt bleiben ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihr oder ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

42.13 Die Nummern 42.1 bis 42.12 gelten auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für frühere Beamtinnen und Beamte, soweit sie Versorgungsleistungen erhalten oder einen Anspruch auf Altersgeld haben. Zuständig für die Entscheidung ist der letzte Dienstvorgesetzte.

Tuschhoff, Thekla

Von: Haase, Frank <Frank.Haase@mik.brandenburg.de> im Auftrag von MIK, Ref. 35 <dienstrechtsreferat@mik.brandenburg.de>
Gesendet: Freitag, 25. November 2016 09:36
An: Tuschhoff, Thekla
Cc: 'D1@bmi.bund.de'; 'D2@bmi.bund.de'; 'dagmar.busch@bmi.bund.de'; 'franz.koerner@im.bwl.de'; 'corinna.bossert@im.bwl.de'; 'referat21@stmflh.bayern.de'; 'referat22@stmflh.bayern.de'; 'guenter.bochmann@seninnsport.berlin.de'; 'ID1@seninnsport.berlin.de'; 'ID2@seninnsport.berlin.de'; 'dienstrecht@finanzen.bremen.de'; 'joachim.kahnert@finanzen.bremen.de'; 'imke.oeltjen@finanzen.bremen.de'; 'arnd.reese@personalamt.hamburg.de'; 'karin.elsaesser@hmdis.hessen.de'; 'joern.gerdau@im.mv-regierung.de'; 'corinna.teichner@im.mv-regierung.de'; 'frank.ruge@mi.niedersachsen.de'; 'kurt.everding@mi.niedersachsen.de'; 'bernd-juergen.schubert@mi.niedersachsen.de'; 'peter.muench@mik.nrw.de'; 'sabrina.idecke-lux@mik.nrw.de'; 'michael.rademaker@isim.rlp.de'; 'christina.grunewald-koenig@isim.rlp.de'; 'gert.holland-cunz@isim.rlp.de'; 'h.antes@innen.saarland.de'; 'r.schuhn@innen.saarland.de'; 'dienstrecht@smi.sachsen.de'; 'irmgard.weiss@smi.sachsen.de'; 'ulf.boedeker@stk.landsh.de'; 'claudia.brandstaedt@timk.thueringen.de'
Betreff: AW: Dienstlich gewährter Rechtsschutz

Sehr geehrte Frau Tuschhoff,

in Brandenburg existiert derzeit keine landesrechtliche Regelung zur Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete. Bis zur Neufassung des LBG im Rahmen der Föderalismusreform im April 2009 galten auf Grund eines Verweises in dem vormaligen LBG die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend, mithin das Rundschreiben des BMI vom 2. Dezember 2005. Nach Wegfall dieses Verweises wurde mit Blick auf die bis dahin bestehende Rechtslage den Personalstellen mit Rundschreiben vom 18. Januar 2011 empfohlen, in den ggf. zu entscheidenden Einzelfällen in Anwendung der Generalklausel des § 45 BeamtStG in eigener Verantwortung zu entscheiden und dabei (weiterhin) die Grundsätze aus dem Rundschreiben des BMI vom 2. Dezember 2005 heranzuziehen.

Der Erlass landeseigener Regelungen ist weiterhin geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Haase
Ministerium des Innern und für Kommunales
Referat 35 (Öffentliches Dienstrecht)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
0331 866-2355
frank.haase@mik.brandenburg.de
dienstrechtsreferat@mik.brandenburg.de
www.mik.brandenburg.de

Von: Tuschhoff, Thekla [<mailto:Thekla.Tuschhoff@sachsen-anhalt.de>]
Gesendet: Montag, 21. November 2016 11:42

An: 'D1@bmi.bund.de'; 'D2@bmi.bund.de'; 'dagmar.busch@bmi.bund.de'; 'franz.koerner@im.bwl.de';
'corinna.bossert@im.bwl.de'; 'referat21@stmflh.bayern.de'; 'referat22@stmflh.bayern.de';
'guenter.bochmann@seninnsport.berlin.de'; 'ID1@seninnsport.berlin.de'; 'ID2@seninnsport.berlin.de'; MIK, Ref. 35;
Förster, Dr. Michael; 'dienstrecht@finanzen.bremen.de'; 'joachim.kahnert@finanzen.bremen.de';
'imke.oeltjen@finanzen.bremen.de'; 'arnd.reese@personalamt.hamburg.de'; 'karin.elsaesser@hmdis.hessen.de';
'joern.gerdau@im.mv-regierung.de'; 'corinna.teichner@im.mv-regierung.de'; 'frank.ruge@mi.niedersachsen.de';
'kurt.everding@mi.niedersachsen.de'; 'bernd-juergen.schubert@mi.niedersachsen.de'; 'peter.muench@mik.nrw.de';
'sabrina.idecke-lux@mik.nrw.de'; 'michael.rademaker@isim.rlp.de'; 'christina.grunewald-koenig@isim.rlp.de';
'gert.holland-cunz@isim.rlp.de'; 'h.antes@innen.saarland.de'; 'r.schuhn@innen.saarland.de';
'dienstrecht@smi.sachsen.de'; 'irmgard.weiss@smi.sachsen.de'; 'ulf.boedeker@stk.landsh.de';
'claudia.brandstaedt@timk.thueringen.de'; Hollerung, Ulrike
Betreff: Dienstlich gewährter Rechtsschutz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wurde eine Kleine Anfrage zum Thema „Dienstlich gewährter Rechtsschutz“ zur Beantwortung vorgelegt. Die Fragestellerin möchte u. a. wissen, wie der dienstlich gewährte Rechtsschutz in anderen Bundesländern geregelt ist. Die Regelung des Landes Sachsen-Anhalt habe ich der Ordnung halber beigefügt.

Aus diesem Grund wäre ich Ihnen für die kurzfristige Übersendung der in Ihrem Land gültigen Verwaltungsvorschriften **per Mail** dankbar, da der Zugang zur Online-Plattform UAPöD in Sachsen-Anhalt derzeit nicht funktioniert. Als Termin habe ich mir den 2.12.2016 vorgemerkt.

Herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thekla Tuschhoff

--

Thekla Tuschhoff
Referat Beamtenrecht / Personalvertretungsrecht
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Tel.: 0391/567-1305

Fax: 0391/567-1195

E-Mail: thekla.tuschhoff@sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

2. Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern

2.1 Rechtsschutz in Strafverfahren für alle Bediensteten

2.1.1 Ist gegen Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 der Strafprozessordnung – StPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl I S. 1074, 1319, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149), erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so kann ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge oder Entgelt nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2.1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass

2.1.2.1 ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z.B. weil im Falle einer Verurteilung von Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Bayern zu rechnen wäre),

2.1.2.2 die Verteidigungsmaßnahme (z.B. Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

2.1.2.3 nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,

2.1.2.4 die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und

2.1.2.5 kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

2.1.3 ¹Rechtsanwaltsgebühren sind notwendige Kosten der Rechtsverteidigung regelmäßig nur, soweit sie die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), nicht übersteigen. ²Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf nur dann ausnahmsweise als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens oder Vorschusses berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. ³In diesem Fall haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens oder Vorschusses unmittelbar nach Beauftragung der Verteidigerin oder des Verteidigers, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. ⁴Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Anwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. ⁵Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.

2.1.4 ¹Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. ²Das gleiche gilt, wenn

2.1.4.1 das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

2.1.4.2 Bedienstete außer Verfolgung gesetzt werden und fest steht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

2.1.5 ¹Werden Bedienstete verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. ²Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden. ³Auch bei nur teilweiser Übernahme der Kosten bleibt Nr. 2.5.3 (Eigenbeteiligung) unberührt.

2.1.6 ¹Haben Bedienstete gegen eine strafgerichtliche Entscheidung auf Weisung der obersten Dienstbehörde einen Rechtsbehelf eingelegt, so sind auch bei einer Verurteilung die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Staatshaushalt zu übernehmen. ²In diesem Fall sind auch die den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen von

Nebenklägerinnen oder Nebenklägern zu übernehmen. ³Bei der Erteilung der Weisung soll den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert werden.

- 2.1.7 ¹Soweit die Kosten der Rechtsverteidigung nicht endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, ist der Vorschuss oder das Darlehen zu tilgen. ²Den Bediensteten soll in begründeten Fällen Ratenzahlung bewilligt werden.
- 2.1.8 ¹Liegen die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.5 vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden. ³Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis kann die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden.
- 2.2 Rechtsschutz in Strafverfahren für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte
- 2.2.1 ¹Ist gegen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte oder Justizvollzugsbeamtinnen oder -beamte des Freistaates Bayern auf Veranlassung eines Dritten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, besteht ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. ²Solange lediglich ein Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung, dass die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint. ³Den Beamtinnen und Beamten ist auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen zu gewähren.
- 2.2.2 Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn offenkundig ist, dass die Beamtinnen oder Beamten ein schweres Verschulden trifft.
- 2.2.3 ¹Nrn. 2.1.2.5, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 gelten entsprechend. ²Nr. 2.1.4 gilt mit der Maßgabe, dass für die Anwendung der Nr. 2.1.4.2 die Frage des Verschuldens ohne Bedeutung ist.
- 2.2.4 ¹Werden Beamtinnen oder Beamte verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Rechtsverteidigungskosten selbst zu tragen. ²Liegt kein schweres Verschulden vor, so werden die notwendigen Rechtsverteidigungskosten nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen.
- 2.2.5 ¹Die den Beamtinnen oder Beamten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten werden unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Nr. 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.2.6 Sind die in Nr. 2.2.1 erwähnten Maßnahmen nicht auf Veranlassung eines Dritten erfolgt, richtet sich die Gewährung von Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der Nr. 2.1.
- 2.3 Rechtsschutz in Zivilverfahren für alle Bediensteten
- 2.3.1 Werden Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), so gelten die Vorschriften unter Nr. 2.1 mit Ausnahme von Nr. 2.1.3 (Honorarvereinbarung) entsprechend.
- 2.3.2 ¹Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), so kann ihnen auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge oder Entgelt nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. ²Die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist im Regelfall ausgeschlossen.
- 2.3.2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass
- sie sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint,
 - im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
 - die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

- die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
 - kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.3.2.2** Bedienstete sollen Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinn der Nr. 2.3.2 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz stattgegeben worden ist.
- 2.3.2.3** ¹Soweit Bedienstete obsiegen, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. ²Ist ein Kostenerstattungsanspruch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten nicht durchsetzbar und werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung auf den Staatshaushalt übernommen, so ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.3.2.4** Soweit Bedienstete unterliegen, haben sie die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein besonderer Härtefall vor; eine Kostentragungspflicht besteht auch dann nicht, wenn die oder der Dienstvorgesetzte gegenüber der oder dem Bediensteten erklärt hat, dass sie oder er die gerichtliche Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche insbesondere auf Grund des extremistischen Hintergrunds des Sachverhalts für geboten hält.
- 2.3.2.5** Nrn. 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) und 2.1.7 (Tilgung, Ratenzahlung) gelten entsprechend.
- 2.3.2.6** ¹Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.3.2.1 1., 2., 3. und 5. Spiegelstrich vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.3.2.3 bis 2.3.2.5 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Nr. 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.3.2.7** ¹Rechtsanwaltsgebühren, die die gesetzlichen Gebührensätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt. ²Dies gilt nicht bei Sachverhalten mit herausgehobener Bedeutung; hierzu zählen insbesondere Sachverhalte mit extremistischem Hintergrund. ³In diesem Fall ist Nr. 2.1.3 (Kosten der Rechtsverfolgung) entsprechend anzuwenden.
- 2.3.2.8** Auf die gemäß §§ 403 ff. StPO bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.4** Rechtsschutz in Zivilverfahren für Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen
- 2.4.1** Wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten Rechtsschutz auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden, wenn
- 2.4.1.1** die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 der Zivilprozessordnung – ZPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl I S. 2586); Mutwilligkeit z.B. bei vorhersehbarer Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten),
- 2.4.1.2** im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- 2.4.1.3** die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- 2.4.1.4** die vorläufige Übernahme der Kosten den Beamtinnen und Beamten nicht zugemutet werden kann und
- 2.4.1.5** kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.4.2** ¹Obsiegen Beamtinnen oder Beamte, ist ihr Kostenerstattungsanspruch jedoch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten nicht durchsetzbar, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen. ²In diesem Fall ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.4.3** Nrn. 2.3.2.2 und 2.3.2.4 bis 2.3.2.7 gelten entsprechend.

- 2.5 Gemeinsame Vorschriften für Zivil- und Strafverfahren
- 2.5.1 ¹Über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten auf den Staatshaushalt entscheidet die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist erforderlich, wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- 2.5.2 ¹Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege bei der zuständigen Behörde zu beantragen. ²Der Antrag ist – unbeschadet Nrn. 2.1.8 und 2.2.5 – für jede Instanz neu zu stellen.
- 2.5.3 ¹Bedienstete, denen Rechtsschutz gewährt wird, tragen – außer in den Fällen der Nr. 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) – einen Teil der Kosten ihrer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst (Grundsatz der angemessenen Eigenbeteiligung). ²Der Eigenanteil ist schon bei der Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens zu berücksichtigen. ³Von der Festsetzung eines Eigenanteils kann in begründeten Fällen teilweise oder ganz abgesehen werden. ⁴Bei Sachverhalten mit herausgehobener Bedeutung, insbesondere bei Sachverhalten mit extremistischem Hintergrund ist in der Regel von der Festsetzung einer Eigenbeteiligung abzusehen.
- 2.5.3.1 Bei der Berechnung des Eigenanteils sind die jeweiligen Bezüge (Besoldung oder Entgelt), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen.
- 2.5.3.2 Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den folgenden Gruppen im Zeitpunkt der Antragstellung:
- Gruppe 1: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 3 bis A 8 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 8;
- Gruppe 2: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 9 bis A 12 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 9 bis E 12;
- Gruppe 3: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü;
- Gruppe 4: Beamtinnen und Beamte der BesGr B 2 bis B 5, R 3 bis R 5;
- Gruppe 5: Beamtinnen und Beamte der BesGr B 6 und höher, R 6 und höher.
- 2.5.3.3 Der Eigenanteil beträgt 5 v. H. der notwendigen Kosten für Gruppe 1, 10 v. H. für Gruppe 2, 20 v. H. für Gruppe 3, 30 v. H. für Gruppe 4 und 40 v. H. für Gruppe 5.
- 2.5.3.4 ¹Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezügen erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. ²Ihr Eigenanteil soll um 25 v. H. gemindert werden.
- 2.5.4 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter – Pflichtversicherungsgesetz – PflVG – vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl I S. 2833), in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 20 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102), und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 2.5.5 ¹Vorschüsse an Bedienstete des Freistaates Bayern, die Bezüge oder Entgelt aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen. ²Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 546 49 – Vermischte Verwaltungsausgaben –, Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen bei einem Titel der Gruppe 182 (ggf. apl.) – Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland –, zu buchen. ³Die auf die Staatskasse endgültig zu übernehmenden Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten, Kosten einer Nebenklägerin oder eines Nebenklägers und Gerichtskosten sind, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, bei Titel 546 49 – Vermischte Verwaltungsausgaben – als Ausgabe zu buchen.
- 2.5.6 ¹Bedienstete des Freistaates Bayern im Sinn dieser Regelung sind aktive und ehemalige Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern. ²Die Regelung gilt nach Art. 2 Abs. 1 BayRiG auch für Richterinnen, Richter, ehemalige Richterinnen und ehemalige Richter im Dienste des Freistaates Bayern.

- 2.5.7 ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Sinn dieser Regelung sind die im Vollzugsdienst aktiven und ehemaligen Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern (Art. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990, GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008, GVBl S. 421). ²Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte im Sinn dieser Regelung sind die im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten aktiven und ehemaligen Dienstkräfte des Freistaates Bayern. ³Angehörige der Sicherheitswacht nach dem Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt.
- 2.5.8 Alle Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Rechtshilfe durch den Dienstherrn hinzuweisen.

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Ausführungsvorschriften
über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und
Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin
(AV Rechtsschutz)**

Vom 18. Mai 2016

InnSport I D 21

Telefon: 90223-2403 oder 90223-0, intern 9223-2403

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 45 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird bestimmt:

I. Begriffsbestimmung

II. Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

- 2.1 – Grundsatz
- 2.2 – Voraussetzungen
- 2.3 – Ermessen bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen
- 2.4 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen
- 2.5 – Rückzahlungsverzicht bei Freispruch in Strafsachen
- 2.6 – Rückzahlungsverzicht in sonstigen Fällen in Strafsachen
- 2.7 – Bußgeldverfahren

III. Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

- 3.1 – Grundsatz
- 3.2 – Voraussetzungen
- 3.3 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen
- 3.4 – Rückzahlungsverzicht bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen
- 3.5 – Verfahren bei erzielttem Vergleich bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

IV. Notwendige Kosten

- 4.1 – Grundsatz
- 4.2 – Eigenbeteiligung
- 4.3 – Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenbeteiligung

V. Verfahren

- 5.1 – Mitteilungspflicht
- 5.2 – Schutz von Rechten
- 5.3 – Buchung der Darlehen

VI. Schlussbestimmungen

- 6.1 – Inkrafttreten
- 6.2 – Außerkrafttreten
- 6.3 – Information der Dienstkräfte

Die Unterstützung von Bediensteten im Sinne von Nummer 1.1 durch die Gewährung von zinslosen Darlehen für gegebenenfalls entstehende Kosten der Rechtsverteidigung in Zivil- oder Strafverfahren – im Folgenden Rechtsschutzmaßnahmen genannt – nach Maßgabe der folgenden Regelungen sind Teil der dienstlichen Fürsorge im Sinne des § 45 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).

I. Begriffsbestimmung

1.1 – Bedienstete

(1) Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst sowie frühere Angehörige dieser Personenkreise.

(2) Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin.

1.2 – Zuständige Behörden

(1) Die entscheidungsbefugte Stelle (= zuständige Behörde¹ beziehungsweise zuständige Personalstelle²) im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind die Dienstbehörden. Bei früheren Bediensteten ist die zuletzt zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle entscheidungsbefugt.

(2) Ist die Befugnis zur Entscheidung durch Übertragungsanordnung (im Sinne des § 4 Absatz 5, § 113 des Landesbeamtengesetzes [LBG]) auf eine andere entscheidungsbefugte Stelle übertragen worden, gelten die in der Übertragungsanordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

II. Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

2.1 – Grundsatz

(1) Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht

- ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet,
- die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (im Sinne des § 374 StPO) erhoben oder
- der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden,

soll diesen Bediensteten nach Maßgabe der unter Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen, auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Unterstützung für Rechtsschutzmaßnahmen ist grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um eine zur Fristwahrung eingeleitete Maßnahme, rechtzeitig vor Einleitung von Rechtsverteidigungsmaßnahmen – unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg – und für jede Instanz neu zu stellen.

(3) Über die Höhe des Darlehens sowie den Zeitpunkt der Darlehensauszahlung und Teilzahlungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zügig, möglichst innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs bei Vorliegen einer Endabrechnung der anwaltlichen Vertretung (vergleiche Nummer 5.1) zu entscheiden.

¹ für Beamtinnen beziehungsweise Beamte

² für Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer

(4) Über die Abwicklung des Darlehens (zum Beispiel Höhe des zurückzuzahlenden Betrages, Ratenzahlungsmodalitäten (vergleiche Nummer 2.4), Höhe des Eigenanteils (vergleiche Nummer 4.2) und gegebenenfalls einen Rückzahlungsverzicht (vergleiche Nummer 2.5, 2.6) kann erst nach Vorlage der Endabrechnung abschließend entschieden werden.

(5) Die Ausführungen zu Nummer V – Verfahren sind zu beachten.

2.2 – Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Unterstützung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (zum Beispiel weil im Falle einer Verurteilung mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land Berlin zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben und aufgrund dieser Tätigkeit verfolgt werden,
- b) der Behörde die Gewährung des Darlehens für Rechtsschutzmaßnahmen zugemutet werden kann, insbesondere das zur Last gelegte Verhalten sich **nicht** gegen den Dienstherrn richtet beziehungsweise der Dienstherr nicht selbst das Verfahren gegen die Bedienstete beziehungsweise den Bediensteten veranlasst oder wegen derselben Angelegenheit ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat,
- c) die geplanten beziehungsweise vorgenommenen Maßnahmen und deren Umfang (zum Beispiel Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheinen,
- d) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bedienstete oder den Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft,
- e) die Verauslagung der Kosten der Bediensteten oder dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit sind die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen (Dienstbezüge, gegebenenfalls zusätzliches Erwerbseinkommen, Versorgungsbezüge und den Versorgungsbezügen gleichgestellte Bezüge) heranzuziehen. Maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Als nicht zumutbar gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und andere Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen die Verauslagung von Kosten, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig geltend zu machen,
- f) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht. Es ist schriftlich zu erklären, dass ein anderer bestehender subsidiärer Rechtsschutz **nicht in Anspruch genommen wird**.

(2) Darüber hinaus kann ein Darlehen gewährt werden, wenn der oder die Bedienstete nach Überzeugung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt hat (beispielsweise im Fall von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete, die augenscheinlich [verfahrens-]taktisch motiviert sind, so genannte Gegenanzeigen).

(3) In Ausnahmefällen kann ein Darlehen auch gewährt werden, wenn der Dienstherr die anwaltliche Vertretung im dienstlichen Interesse für notwendig erachtet (beispielsweise wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr zurechnen lassen muss).

2.3 – Ermessen bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

(1) Die Entscheidung über die Höhe des Darlehens ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Versagung eines Darlehens ist den Bediensteten begründet schriftlich zu bescheiden.

(2) Hat die oder der Bedienstete im Rahmen einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Eigenbehalt zu tragen, kann auch für diesen Eigenbehalt unter den Voraussetzungen der Nummern 2.2 bis 2.3 ein Darlehen gewährt werden.

2.4 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

(1) Bei einer Verurteilung ist das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

(2) Wenn Fahrlässigkeit, nicht jedoch grobe Fahrlässigkeit, vorliegt, kann das Darlehen zu einem dem Verschuldungsgrad angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig zu erlangen sind.

2.5 – Rückzahlungsverzicht bei Freispruch in Strafsachen

Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, wird unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig (zum Beispiel durch die Staatskasse [§ 467 StPO] oder einen Dritten) zu erlangen sind.

2.6 – Rückzahlungsverzicht in sonstigen Fällen in Strafsachen

(1) Auf eine Rückzahlung des Darlehens soll unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) verzichtet werden wenn:

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder
- die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird oder
- ein auch nur außergerichtliches Verfahren gegen Bedienstete auf einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige beruht (§ 469 StPO) oder
- eine Anzeige zurückgenommen wurde

und eine vollständige Kostenerstattung von anderer Seite nicht zu erlangen ist.

(2) Ausgenommen sind jedoch Strafverfahren, die gemäß § 153a StPO eingestellt wurden, da der Tatbestand „ohne eigenes Verschulden“ in diesen Fällen regelmäßig nicht erfüllt wird.

2.7 – Bußgeldverfahren

Bei einem Bußgeldverfahren sind die Nummern 2.1 bis 2.6 entsprechend anzuwenden.

III. Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

3.1 – Grundsatz

(1) Werden Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), kann auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO).

(2) Der Antrag auf Rechtsschutzmaßnahmen für Passivprozesse ist grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um eine zur Fristwahrung eingeleitete Maßnahme, rechtzeitig vor Einleitung von Rechtsverteidigungsmaßnahmen – unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg – und für jede Instanz neu zu stellen.

(3) Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche wegen erlittener Personen-, Sach-, Vermögens- oder immaterieller Schäden (zum Beispiel Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen

und/oder Beleidigungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen, gegen Dritte gerichtlich geltend machen (Aktivprozess), kann ihnen auf Antrag ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gewährt werden, wenn im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen.

(4) Der Antrag auf Rechtsschutzmaßnahmen für Aktivprozesse ist rechtzeitig vor Einleitung des Verfahrens bei der entscheidungsbefugten Behörde zu stellen. Ein Aktivprozess ist erst dann einzuleiten, wenn über die grundsätzliche Gewährung des Darlehens entschieden worden ist.

(5) Die Gewährung eines Darlehens für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist im Regelfall ausgeschlossen.

(6) Wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizeivollzugs- sowie Justizvollzugsbeamtinnen beziehungsweise -beamten im Einzelfall auch ein Darlehen für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden wenn:

- die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vergleiche § 114 ZPO),
- im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- die vorläufige Übernahme der Kosten den Beamtinnen und Beamten nicht zugemutet werden kann und
- kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

3.2 – Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Unterstützung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung besteht,
- b) die Durchsetzung der eigenen Ansprüche im Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO nicht möglich ist und im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vergleiche § 114 ZPO),
- c) die konkrete Maßnahme der Rechtsverfolgung (zum Beispiel Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten scheint,
- d) die Verauslagung der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann (Nummer 2.2 Absatz 1 Buchstabe e gilt entsprechend) und
- e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht. Durch die Bediensteten ist schriftlich zu erklären, dass ein gegebenenfalls durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband bestehender subsidiärer Rechtsschutz **nicht in Anspruch genommen wird**.

(2) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nach § 403 StPO gilt Abschnitt II sinngemäß.

3.3 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Soweit Bedienstete in dem Zivilverfahren unterliegen, haben sie das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

(2) Liegt ein finanzieller Härtefall vor, kann unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil – aus-

nahmsweise auch in voller Höhe – verzichtet werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nicht anderweitig zu erlangen sind. Die Bediensteten haben das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen und nachzuweisen.

3.4 – Rückzahlungsverzicht bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Soweit Bedienstete in dem Zivilverfahren obsiegen (zum Beispiel durch Anerkenntnis, Klagerücknahme) wird unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nicht anderweitig zu erlangen sind.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchzusetzen ist. Ein Kostenerstattungsanspruch ist an den Dienstherrn abzutreten.

3.5 – Verfahren bei erzielttem Vergleich bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Endet das Verfahren durch einen Vergleich, ist entsprechend Nummer 3.4 zu verfahren, wenn dieser Vergleich weitestgehend einem Obsiegen (zum Beispiel auch durch Anerkenntnis oder Klagerücknahme) gleichkommt.

(2) Wenn der Vergleich weitestgehend einem Unterliegen entspricht, ist entsprechend Nummer 3.3 zu verfahren.

(3) Bei allen übrigen Vergleichen ist eine Quotelung vorzunehmen. Hinsichtlich des einen Teils der Kosten der Rechtsverteidigung ist nach Nummer 3.3, hinsichtlich des anderen Teils ist nach Nummer 3.4 zu verfahren.

IV. Notwendige Kosten

4.1 – Grundsatz

(1) Gegenstand für die Unterstützung bei Rechtsschutzmaßnahmen (= notwendige Kosten der Rechtsverteidigung im Sinne von § 464a Absatz 2 StPO) sind die tatsächlich entstandenen und belegbaren notwendigen Auslagen (Gebühren/Vergütung), die für die anwaltliche Vertretung nach § 91 Absatz 2 ZPO beziehungsweise § 464a Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erstatten sind. Gerichtskosten für Aktivprozesse in Zivilsachen sind bei der Bemessung des Darlehens zu berücksichtigen (vergleiche § 6 GKG).

(2) Weitere Verfahrenskosten im Sinne von § 464a Absatz 1 StPO sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der Staatskasse sowie die Privatklage- und Nebenklagekosten nach §§ 471, 472 StPO oder die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der obsiegenden anderen Partei nach § 91 ZPO. Diese gehören grundsätzlich nicht zu den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Sinne dieser Vorschrift, da diese Verfahrenskosten regelmäßig nur beim Unterliegen entstehen und erst am Ende des Verfahrens ermittelt werden. Sie können daher nur in besonderen Fällen – auch bei einer Verurteilung – beispielsweise bei außergewöhnlicher Höhe oder wenn die beziehungsweise der Bedienstete auf Weisung der zuständigen Stelle einen Rechtsbehelf gegen eine strafgerichtliche Entscheidung eingelegt hat und dabei unterlegen ist; erstattet werden.

(3) Auf die Nummern 7000 bis 7008 der Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird hingewiesen.

(4) Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens wird nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt, wenn dies nach Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der an-

waltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall ist mit dem Antrag auf Gewährung eines Darlehens der Entwurf der abzuschließenden Honorarvereinbarung vorzulegen, der vom Justitiariat der zuständigen, gegebenenfalls der obersten Dienstbehörde zu prüfen ist.

(5) Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einholen. Wird die Angemessenheit der vereinbarten Gebühr verneint, kann bei der Bemessung des Darlehens nur der Betrag Berücksichtigung finden, der als angemessen bewertet wird. Ein darüber hinausgehender Betrag geht zu Lasten der oder des Bediensteten.

4.2 – Eigenbeteiligung

(1) Sowohl bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen (vergleiche Nummer II) als auch bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen (vergleiche Nummer III) kann Bediensteten, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Hierbei ist zu beachten, dass sich Bedienstete grundsätzlich an den Kosten eines Verfahrens mit eigenen Mitteln im Rahmen eines angemessenen Eigenanteils zu beteiligen haben (Grundsatz der angemessenen Eigenbeteiligung).

(3) Unberührt hiervon bleiben die Ausführungen zu den Nummern 2.5 und 2.6 sowie 3.4 und 3.5, da in Fällen, in denen die entscheidungsbefugte Behörde auf eine Rückzahlung des Darlehens verzichtet, kein Eigenanteil durch die Bediensteten zu erbringen ist.

(4) In allen anderen Fällen, in denen kein Rückzahlungsverzicht durch die entscheidungsbefugte Behörde erklärt wird, sind für die Berechnung des Eigenanteils die jeweiligen Dienstbezüge, die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen.

(5) Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den folgenden Gruppen im Zeitpunkt der Antragstellung:

Gruppe	Beamtinnen beziehungsweise Beamte	Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer
Gruppe 1	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	Entgeltgruppen 1 bis 8
Gruppe 2	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	Entgeltgruppen 9 bis 11
Gruppe 3	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	Entgeltgruppen 12 bis 15 und AT 1
Gruppe 4	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	AT 2 bis AT 5
Gruppe 5	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen B 6 und höher, R 6 und höher	–

Der Eigenanteil der notwendigen Kosten beträgt

- 5 vom Hundert für Gruppe 1 (höchstens jedoch ein Brutto-Monatsgehalt),
- 10 vom Hundert für Gruppe 2 (höchstens jedoch ein Brutto-Monatsgehalt),

- 20 vom Hundert für Gruppe 3 (höchstens jedoch zwei Brutto-Monatsgehälter),
- 30 vom Hundert für Gruppe 4 (höchstens jedoch drei Brutto-Monatsgehälter) und
- 40 vom Hundert für Gruppe 5 (höchstens jedoch vier Brutto-Monatsgehälter).

(6) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezügen erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. Ihr Eigenanteil soll um 25 vom Hundert gemindert werden.

4.3 – Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenbeteiligung

(1) Von einer Eigenbeteiligung kann im Einzelfall – auch ohne Rückzahlungsverzicht – ausnahmsweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr zurechnen lassen muss oder wenn die beziehungsweise der Bedienstete nach Auffassung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt haben.

(2) In der Regel kann bei Polizeivollzugsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden, es sei denn, sie werden verurteilt.

(3) In besonderen Fällen kann die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils und des Darlehens nachträglich geändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung (Steigerung) der Verfahrenskosten.

V. Verfahren

5.1 – Mitteilungspflicht

(1) Die Bediensteten haben unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die Dienstbehörde zu unterrichten, da erst nach Vorlage einer Endabrechnung der anwaltlichen Vertretung über die tatsächliche Darlehenshöhe, die Rückzahlungsmodalitäten beziehungsweise mögliche Rückzahlungsverzichte entschieden werden kann. Bei Vergütungsvereinbarung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsbeistandes entschieden werden.

(2) Hierfür ist innerhalb eines Monats die staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder sonst verfahrensbeendende Entscheidung vorzulegen.

(3) Eine nachträgliche Übernahme der nachgewiesenen notwendigen Kosten und weiterer Kosten sowie eine Minderung des Eigenanteils der Bediensteten durch die Dienstbehörde sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(4) Bei der Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten einer Rechtsverteidigung beziehungsweise Rechtsverfolgung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die beziehungsweise der Bedienstete Vertragspartner gegenüber der anwaltlichen Vertretung. Die entstehenden Kosten sind deshalb auch durch die beziehungsweise den Bediensteten an den Rechnungssteller (beispielsweise Rechtsanwalt) zu überweisen. Nur im Einzelfall ist eine direkte Kostenübernahme durch die zuständige Stelle möglich. Einzelheiten sind im Vorfeld zu klären.

5.2 – Schutz von Rechten

(1) Bedienstete, denen Rechtsschutz nach diesen Regelungen gewährt wird, verlieren hierdurch nicht ihre möglichen Ansprüche gegen das Land Berlin nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Sie behalten auch die auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhenden Ansprüche gegen den Dienstherrn auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit diese über die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Leistungen hinausgehen.

5.3 – Buchung der Darlehen

(1) Sollen Darlehen zur Bestreitung der Kosten einer Rechtsverteidigung beziehungsweise Rechtsverfolgung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus einem Kapitel des Haushaltsplans von Berlin gewährt werden, sind die Ausgaben jeweils aus besonders bereitzustellenden Mitteln aus Titel 863 79 – Darlehen für Rechtsverteidigung zu leisten.

(2) Im Falle der Rückzahlung sind die Tilgungsbeträge beim Titel 182 10 – Tilgungen zu vereinnahmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entscheiden hierüber in eigener Zuständigkeit.

(3) Soweit nach Abschluss des Verfahrens gemäß dieser Verwaltungsvorschrift die notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung eines Bediensteten vom Land Berlin endgültig übernommen werden sollen, sind sie zu Lasten des Kapitels zu zahlen, in dem die Personalausgaben für die betreffenden Bedienstete beziehungsweise den betreffenden Bediensteten nachgewiesen werden, und zwar aus dem Titel 443 79 – Sonstige Fürsorgeleistungen für Dienstkräfte.

(4) Für Bedienstete landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Angehörige dieser Personenkreise ist entsprechend zu verfahren.

(5) Eine gegebenenfalls notwendig werdende Verstärkung der genannten Ausgabe-Titel ist eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 – Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 18. Mai 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften ist das Rundschreiben Inn R Nummer 75/2002 vom 18. Dezember 2002 gegenstandslos. Es ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

6.2 – Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 17. Mai 2021 außer Kraft.

6.3 – Information der Dienstkräfte

Die Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Unterstützung bei gegebenenfalls notwendigen Rechtsverteidigungsmaßnahmen in Zivil- oder Strafverfahren durch den Dienstherrn hinzuweisen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu § 5 AGBauGB (AV Mitteilung)

Vom 6. April 2016

StadtUm II C Jur 2

Telefon: 9025-1425 oder 9025-0, intern 925-1425

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, in Verbindung mit § 33 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird bestimmt:

I. Allgemeines

- Gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB) haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht mitzuteilen. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen nach § 7 AGBauGB berührt sind.
- Die Mitteilungspflicht gemäß § 5 AGBauGB dient der Einbindung der bezirklichen Bauleitplanung in die Interessen und Aufgaben der Gesamtstadt.
- Die Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren der Mitteilung. Sie gelten auch, wenn ein festgesetzter Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.

II. Mitteilung der Planungsabsicht

- Über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert das Bezirksamt vor der Beschlussfassung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) die für die Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung.
- Neben einer zeichnerischen Darstellung (Plan oder Karte mit eingetragendem Geltungsbereich) sind folgende textliche Grundaussagen Bestandteil der Mitteilung:
 - Geltungsbereich
 - Planungskonzept, unter anderem Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung
 - eventuelle Planungsalternativen
 - Ziele und Zwecke der Planung – § 1 Absatz 3 BauGB –
 - aktueller Anlass der Planaufstellung
 - bestehende Landschaftspläne oder sonstige Pläne gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g BauGB
 - bestehende Bauleitpläne (einschließlich Baunutzungsplan und Fluchtlinienplänen)
 - Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) oder des § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)
 - voraussichtliche Zahl der geplanten Wohneinheiten beziehungsweise der geplanten Geschossfläche (brutto)
 - Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung mit allen bereits vorliegenden Unterlagen wie der Grundzustimmung, städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Verfahrenskosten für die Bauleitplanung, gegebenenfalls der Programmvormerkung und Programmaufnahme zur Wohnungsbauförderung

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist außerdem der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens mit sämtlichen Anlagen vorzulegen.

Die Unterlagen sind in digitalisierter Form zu übersenden. Parallel ist ein Satz analoger Unterlagen einzureichen. Bis zum 31. Dezember 2016 können in begründeten Einzelfällen Unterlagen in analoger Form (dann fünffach) vorge-

Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen (VV Rechtsschutz) VV Rechtsschutz

Vom 20. Mai 2008

**Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz
für Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen
(VV Rechtsschutz)**

Vom 20. Mai 2008

I. Geltungsbereich Diese Vorschrift regelt als Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers den Rechtsschutz für Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen. Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie Personen, die zur Freien Hansestadt Bremen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen und frühere Angehörige dieser Personenkreise.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren

1. Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so ist diesen Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens für den Rechtsschutz ist, dass

a. ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht; ein solches Interesse ist in der Regel bei Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben, es sei denn der Dienstherr hat das Verfahren selbst in Gang gesetzt,

b. die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers oder einer Verteidigerin, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten scheint,

c. nach den Umständen des Falles davon ausgegangen werden kann, dass die Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft,

d. die Verauslagung der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann; die Verauslagung von Kosten gilt als nicht zumutbar für Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben und

e. kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz (z.B. durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht; es ist schriftlich zu erklären, dass ein ggf. durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband bestehender subsidiärer Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen wird.

Entsprechendes gilt für den Anschluss als Nebenkläger gemäß § 395 StPO sowie bei Bußgeldverfahren.

2. Werden die Bediensteten in dem Strafverfahren freigesprochen, so wird auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig (z. B. durch die Staatskasse oder einen Dritten) zu erlangen sind. Auf die Rückzahlung des Darlehens soll in der Regel verzichtet werden, wenn

a. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage absieht oder das Verfahren nicht nur vorläufig einstellt oder

b. das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig einstellt.

3. Werden die Bediensteten verurteilt, findet ein Verzicht auf die Rückforderung des Darlehens grundsätzlich nicht statt. Liegt kein schweres Verschulden vor, kann aus Gründen der Fürsorgepflicht auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil - ausnahmsweise auch in voller Höhe - verzichtet werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig zu erlangen sind.

III. Rechtsschutz in Zivilsachen

1. Werden Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), so ist nach Maßgabe der Voraussetzungen der Ziffer II. Nr. 1 auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein zinsloses Darlehen zu gewähren.

2. Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), so ist nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens für den Rechtsschutz ist in diesem Fall, dass

- a. ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung besteht,
- b. im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die Klage nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 ZPO),
- c. die konkrete Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten scheint,
- d. die Verauslagung der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- e. kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz (z.B. durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht; es ist schriftlich zu erklären, dass ein ggf. durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband bestehender subsidiärer Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen wird.

3. Soweit die Bediensteten im Zivilverfahren obsiegen, wird auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung anderweitig nicht zu erlangen sind. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchzusetzen ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn abzutreten.

4. Soweit die Bediensteten in dem Zivilverfahren unterliegen, haben sie das Darlehen zurückzuzahlen. Liegt in finanzieller Hinsicht ein Härtefall vor, so kann auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil - ausnahmsweise auch in voller Höhe - verzichtet werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung anderweitig nicht zu erlangen sind. Die Bediensteten haben das Vorliegen eines Härtefalls nachzuweisen. Soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung anderweitig nicht zu erlangen sind, kann auf die

Rückzahlung des Darlehens vollständig oder teilweise verzichtet werden, wenn das Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (z.B. durch Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme).

5. Die Ziffern III 1.-4. gelten entsprechend für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nach § 403 ff. StPO.

IV. Rechtsschutz auf Veranlassung des Dienstherrn Haben Bedienstete auf Veranlassung ihres Dienstherrn in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten insgesamt aus dem Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen zu tragen. Dies gilt neben den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten auch für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

V. Notwendige Kosten Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung sind im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach den in den jeweiligen Verfahren geltenden Regelungen für eine Instanz zu erstatten sind. Wird ein Verfahren gegen Bedienstete geführt, das nur teilweise dienstbezogen ist, so kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Frage. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind durch die Bediensteten darzulegen. Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Anwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen.

VI. Zuständigkeit, Verfahren

1. Zuständig für die zu treffenden Entscheidungen ist die oder der Dienstvorgesetzte, soweit

nicht die oberste Dienstbehörde sich die Entscheidung vorbehält. Die Maßnahme ist mitbestimmungspflichtig.

2. Die Darlehensgewährung für den Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts frühzeitig nach Kenntnis des Verfahrensbeginns auf dem Dienstweg bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen. Die voraussichtlichen Kosten für eine Instanz sollen hierbei dargelegt werden. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen. Ein Aktivprozess soll erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Darlehens entschieden worden ist. Gleichzeitig ist eine Erklärung betreffend ggf. bestehenden anderweitigen Rechtsschutzes abzugeben.

3. Bei Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ist der Antrag auf Gewährung eines Darlehens für den Rechtsschutz spätestens unmittelbar nach Beauftragung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. In diesem Fall dürfen die Bediensteten Zahlungen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung leisten.

4. Maßgebend für die Prüfung der Zumutbarkeit der ganz oder teilweise zu verauslagenden Kosten ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Dabei sind neben der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers die Art des in Streit stehenden Verhaltens oder Tätigwerdens sowie die Art des Rechtsverfahrens zu berücksichtigen. Bei der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die zu erwartenden Kosten in das Verhältnis zu den jeweiligen Bezügen (Dienstbezüge, Entgelte), Versorgungsbezügen und gleichstehenden Bezügen zu setzen-, gesetzliche Verpflichtungen der Bediensteten (z.B. Unterhaltsverpflichtungen) sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens für den Rechtsschutz kann in besonderen Fällen abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind.

6. Die Bediensteten haben unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die oder den Dienstvorgesetzten schriftlich zu unterrichten. Das Darlehen ist in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Die oder der Dienstvorgesetzte setzt die Raten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bediensteten (Einkommenssituation, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen) fest.

7. Über den endgültigen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder sonst verfahrensbeendenden Entscheidung vorzulegen. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin entschieden werden. Übersteigt der Darlehensbetrag die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, so kann auf die Rückzahlung dieses Überschusses nicht verzichtet werden, er ist unverzüglich in einer Summe zu erstatten. Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Bediensteten den Darlehensbetrag, so können sie aus dem Staatshaushalt getragen werden, soweit es unbillig wäre, die Bediensteten hiermit zu belasten.

8. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, so können die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung auf Antrag in besonders begründeten Fällen auch dann aus dem Staatshaushalt getragen werden, wenn bis zum Abschluss des straf- oder zivilgerichtlichen Verfahrens ein Antrag auf Gewährung des Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war.

9. Unberührt bleiben ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit §§ 100f. des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihr auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

10. Es sind zu buchen:

a. Darlehen bei Titel der Gruppierung 863

b. Zurückgezahlte Darlehen bei Titel der Gruppierung 182.

VII. Schlussvorschriften

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft

2. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nr. 10/1995 der Senatskommission für das Personalwesen vom 24. April 1995 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. Mai 2008 Der Senat

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt

**Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz
in Straf- und Zivilsachen für Bedienstete
der Freien und Hansestadt Hamburg
(VV Rechtsschutz)**

Vom 22. Dezember 2014

I. Geltungsbereich

Die Vorschrift regelt die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die aktiven und ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg.

II. Rechtsschutz in Strafsachen

1. Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht,
 - ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet,
 - die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
 - eine Privatklage (§ 374 StPO) oder eine Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben,
 - eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet oder
 - der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden,

kann diesen Bediensteten auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Dies gilt in besonders begründeten Fällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes auch bei Vernehmungen als Zeugin oder Zeuge.

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht; ein derartiges Interesse ist in der Regel bei Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben,
 - b) die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) trifft oder dass sie bei schwerer wiegender Schuld (auch Vorsatz) aus besonderen Gründen schutzwürdig erscheinen,
 - d) die Verauslagung der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann; die Verauslagung von Kosten gilt als nicht zumutbar für Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben und
 - e) von anderer Seite (ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden) Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Eine von anderer Seite erfolgte Kostenerstattung ist anzurechnen.
2. Werden Bedienstete in dem Strafverfahren freigesprochen, wird auf Antrag auf die Rückzahlung des Vorschusses verzichtet bzw. ein Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung eine Kostenerstattung durch die Staatskasse oder von anderer Seite nicht erlangt werden kann. Dies gilt nicht für Auslagen gemäß § 467 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StPO.

Auf die Rückzahlung des Vorschusses oder des Darlehens kann auf Antrag bis zur vollen Höhe verzichtet werden, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

b) die Bediensteten außer Verfolgung gesetzt werden und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Entscheidung zu stellen.

3. Werden Bedienstete verurteilt, ist der Vorschuss oder das Darlehen grundsätzlich in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor oder erscheinen Bedienstete aus besonderen Gründen schutzwürdig, kann auf Antrag auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil, in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auch in voller Höhe, verzichtet werden, soweit eine Kostenerstattung von anderer Seite nicht erlangt werden kann. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu stellen.
4. Haben Bedienstete auf Veranlassung ihres Dienstherrn im jeweiligen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten insgesamt aus Haushaltsmitteln zu tragen. Dies gilt neben den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten auch für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

III. Umfang der Rechtsschutzgewährung

1. Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung sind im Falle der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers die gesetzlichen Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach den in den jeweiligen Verfahren geltenden Regelungen für eine Instanz zu erstatten sind.
Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ist durch die zuständige Behörde eine Stellungnahme der Anwaltskammer einzuholen, wenn es zur Beurteilung der Angemessenheit eines vereinbarten Honorars erforderlich und zweckmäßig ist.

2. Wird ein Verfahren gegen Bedienstete geführt, das nur teilweise dienstbezogen ist, so kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Frage. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind durch die Bediensteten darzulegen.

IV. Zuständigkeit, Verfahren

1. Zuständig für die zu treffenden Entscheidungen ist die oder der Dienstvorgesetzte.
2. Der Antrag auf Vorschuss- oder Darlehensgewährung für den Rechtsschutz ist frühzeitig nach Kenntnis des Verfahrensbeginns auf dem Dienstweg an die oder den Dienstvorgesetzten zu richten und muss – unter Berücksichtigung eventueller Aussageverweigerungsrechte – ausführliche Angaben zum Sachverhalt enthalten.

Daneben soll der Antrag insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder der Behörde,
- Gründe der Rechtsschutzmaßnahme und des Antrags,
- Namen und Anschrift der / des in Aussicht genommenen oder bevollmächtigten Verteidigerin / Verteidigers,
- Kosten des Rechtsschutzes.

Bisher entstandene Unterlagen über das Verfahren sind beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten für eine Instanz sollen hierbei dargelegt werden. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen.

3. Im Antrag ist zu bestätigen, dass von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist bzw. ein ggf. durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband bestehender Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen wird. Werden Rechtsschutzkosten von anderer Seite teilweise übernommen, ist hierauf hinzuweisen. Bei Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ist der Antrag vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen.
4. Maßgebend für die Zumutbarkeit der ganz oder teilweise zu verauslagenden Kosten ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Dabei sind neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers die Art

des in Streit stehenden Verhaltens oder Tätigwerdens sowie die Art des Rechtsverfahrens zu berücksichtigen.

Bei der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die zu erwartenden Kosten in das Verhältnis zu den jeweiligen Bezügen (Dienstbezüge, Entgelte) zu setzen; gesetzliche Verpflichtungen der Bediensteten (z. B. Unterhaltsverpflichtungen) sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens für den Rechtsschutz ist den Bediensteten unverzüglich auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Bediensteten sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die oder den Dienstvorgesetzten schriftlich zu unterrichten und den abschließenden Verfahrensentcheid und eine Abrechnungsgrundlage offenzulegen haben.

In besonders begründeten Fällen kann die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens für den Rechtsschutz abgeändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zu Gunsten der Bediensteten eingetreten sind.

6. Im Falle einer Rückzahlung des Vorschusses oder Darlehens setzt die oder der Dienstvorgesetzte die Raten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bediensteten (Vermögenssituation, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen) fest. Über einen schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung zu stellenden Antrag auf endgültigen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung des Vorschusses oder des Darlehens entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts entschieden werden.

Übersteigt der Vorschuss- oder Darlehensbetrag die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, so kann auf die Rückzahlung dieses Überschusses nicht verzichtet werden, er ist unverzüglich in einer Summe zu erstatten.

Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Bediensteten den Vorschuss- oder Darlehensbetrag, so können sie aus Haushaltsmitteln getragen werden, soweit es unbillig wäre, die Bediensteten hiermit zu belasten.

7. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, so können die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung / Rechtsverfolgung auf Antrag in besonders begründeten Fällen auch dann aus Haushaltsmitteln getragen werden, wenn bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war.
8. Etwaiger Aufwand für gewährte Vorschüsse oder Darlehen sowie die Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen bzw. der Tilgung von Darlehen sind innerhalb des Einzelplans der jeweiligen Behörde zu buchen.
Die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (HmbVR) vom 5. September 1975 bleiben unberührt.
9. Vor der Gewährung von Rechtsschutz sind über die Personalabteilungen die zentralen Rechtsabteilungen zu beteiligen.

V. Rechtsschutz in besonderen Fällen

1. Die Abschnitte I bis IV finden bei einem Bußgeldverfahren oder einem Zivilverfahren gegen Bedienstete entsprechende Anwendung.
2. Die Abschnitte I bis IV gelten entsprechend in folgenden besonders begründeten Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen Rechtsschutz gewährt werden kann:
 - 2.1 Wenn Bedienstete zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend machen, die im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen, soweit deren Durchsetzung nicht nach §§ 403 – 406c StPO möglich ist, mit der Maßgabe, dass
 - a) im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die Klage nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 ZPO) und
 - b) die konkrete Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint.

2.2 Wenn Bedienstete als Betroffene oder Zeuginnen bzw. Zeugen vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladen werden und gegen die Bediensteten wegen des dort aufzuklärenden Sachverhalts bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder sich die Bediensteten durch ihre Aussagen ungeachtet ihres Aussageverweigerungsrechts nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), in der jeweils geltenden Fassung, der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. In diesen Fällen werden die Kosten des Rechtsbeistandes nicht unter einen Rückforderungsvorbehalt gestellt. § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft bleibt unberührt.

2.3 Wenn sich Bedienstete als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger gemäß § 395 StPO anschließen, soweit ein dienstlicher Bezug besteht.

VI. Rechtsschutz für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte

Es gilt abweichend die Polizeidienstvorschrift PDV 350 (Teil 1, Ziffern 500.005000 – 500.005530).

VII. Schlussvorschriften

1. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert am 24. April 2013 (BGBl. I S. 932, 933), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330, 1332), in der jeweils geltenden Fassung, und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Zum selben Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Senats („Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige“) vom 10. November 1950 (MittVw 1950, S. 112) außer Kraft.

HESSISCHE STAATSKANZLEI

120

Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 11. Mai 2012 an Herrn Frederik Benedict Irwin, Frankfurt am Main, und

mit Urkunde vom 21. Dezember 2012 an Herrn Ehrenprofessor des Landes Hessen Dr. jur. Dr. h. c. mult. Reinfried Pohl, Marburg, verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 13. Dezember 2011 an Herrn Karl Knapp, Griesheim,

mit Urkunde vom 7. August 2012 an Herrn Dr. Hans-Henning Wiegmann, Schlangenbad, und

mit Urkunde vom 29. August 2012 an Frau Anneliese Hartleb, Kassel, verliehen.

Für die am 28. Juni 2011 ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Karina Salek, Kassel,

Frau Kerstin Stiegel, Baunatal,

Herrn Knut Senge, Kassel,

mit Urkunde vom 15. Oktober 2011 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 3. Januar 2013

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 4/2013 S. 170

121

Ertelung eines Exequaturs;

hier: Herr Ufuk Ekici, Generalkonsul der Republik Türkei in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ufuk Ekici am 4. Januar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn İlhan Saygılı, am 4. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 8. Januar 2013

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 4/2013 S. 170

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

122

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete

Gemeinsamer Bunderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien

Bezug: Gemeinsamer Bunderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien vom 26. November 2007 (StAnz. S. 2539)

1. Bei Kosten der Rechtsverteidigung in Strafsachen für Landesbedienstete ist wie folgt zu verfahren:

Ist gegen Landesbedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so ist ihnen auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie keine Dienstbezüge oder Entgelt erhalten, ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Vorschuss oder Darlehen werden zunächst nur bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder über den Erlass eines Strafbefehls gewährt.

Für das weitere Verfahren sowie für jede weitere Instanz ist ein neuer Antrag zu stellen.

Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus, dass

a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,

b) die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

c) die Verauslagung der Kosten den Landesbediensteten nicht zugemutet werden kann und

d) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist; davon ausgenommen sind private Rechtsschutzversicherungen der Landesbediensteten.

Ein dienstliches Interesse nach Buchstabe a liegt im Regelfall vor, es sei denn, die zur Last gelegte Straftat richtet sich gerade gegen die Interessen des Dienstherrn oder der Dienstherrin missbilligt die Tat aus anderen Gründen ausdrücklich. Ein offenkundiges schweres Verschulden schließt die Gewährung von Rechtsschutz regelmäßig aus.

Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Falle der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO in Verbindung mit § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind. Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Vorschusses oder des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall ist mit dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens der Entwurf der abzuschließenden Honorarvereinbarung vorzulegen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einholen. Wird die Angemessenheit des Honorars verneint, kann bei der Bemessung des

Vorschusses oder des Darlehens nur der Betrag Berücksichtigung finden, der als angemessen bewertet wird. Ein darüber hinausgehender Betrag geht zu Lasten der oder des Landesbediensteten.

Soweit bei der nach Buchstabe c erforderlichen Prüfung die Einkommensverhältnisse der Bediensteten zu berücksichtigen sind, sind die jeweiligen Bezüge (Besoldung oder Entgelt), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. In der Regel ist einer Beamtin oder einem Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 bis 770 Euro, ab der Besoldungsgruppe A 15 bis 1280 Euro und ab der Besoldungsgruppe B 3 bis 1790 Euro der Gesamtkosten des Verfahrens zuzumuten, die Kosten selbst zu tragen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für vergleichbare Entgeltgruppen. Hinsichtlich Buchstabe d gilt, dass die Landesbediensteten eine privat abgeschlossene Rechtsschutzversicherung freiwillig in Anspruch nehmen können, es besteht jedoch keine vorrangige Verpflichtung dafür.

2. Bei einem Freispruch wird auf Antrag ein Vorschuss endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder ein Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit die oder der Landesbedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann.

Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung im Sinne der Nr. 1 notwendigen Kosten den Vorschuss- oder Darlehensbetrag, so sind sie vom Land zu erstatten, soweit es unbillig wäre, die Landesbedienstete oder den Landesbediensteten hiermit zu belasten. Entsprechendes gilt für die in der Regel selbst zu tragenden Beträge nach Nr. 1 Satz 14 und 15.

Bei

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,
- Bediensteten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst tätig sind,
- anderen Landesbediensteten, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben, und
- Landesbediensteten des Unterhaltungsdienstes der Straßenbauverwaltung

kann in der Regel von der Selbstbeteiligung teilweise oder ganz abgesehen werden (Kostenerstattung), wenn sich das erhöhte berufstypische Risiko verwirklicht hat.

Satz 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- die oder der Landesbedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Der Antrag ist nach Zustellung der staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorzulegen. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung der Verteidigerin oder des Verteidigers entschieden werden.

3. Bei einer Verurteilung oder endgültigen Verfahrenseinstellung nach vorangegangener vorläufiger Einstellung nach § 183a StPO ist der Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

Liegt nur ein geringes Verschulden vor oder erscheint die vollständige Rückforderung aus anderen Gründen unbillig, so kann der Vorschuss zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit die oder der Landesbedienstete Kostenerstattung für notwendige Auslagen durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Eine Unbilligkeit kann insbesondere in Fällen angenommen werden, in denen die Handlung des Bediensteten auf behördlich abgestimmten Verfahren beruht.

- In Ausnahmefällen können die notwendigen Kosten nach Maßgabe der Nr. 1 bis 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war.
- Nr. 1 bis 4 finden bei Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung. Bei Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz nicht gewährt.

6. Bei Kosten der Rechtsverteidigung in Zivilsachen und anderen Verfahren für Landesbedienstete ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen kann Landesbediensteten auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der Kosten der Rechtsverteidigung für von ihnen selbst

erhobene Klagen gegen einen Dritten ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung von Nr. 1 bis 4 gewährt werden (Aktivprozess).

Dies gilt auch, wenn gegen Landesbedienstete von einem Dritten Klage erhoben wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (Passivprozess).

Voraussetzung ist jeweils, dass ein dienstliches Interesse an der gerichtlichen Klärung besteht. Dies ist der Fall, wenn das dienstliche Verhalten oder die dienstliche Stellung der Landesbediensteten Gegenstand des Angriffs und die Integrität der Amtsführung bzw. der Landesbediensteten als Amtspersonen Ziel der Verteidigung sind. Ein dienstliches Interesse besteht nicht, wenn die Rechtsverfolgung hauptsächlich oder überwiegend privaten Zwecken dient (ohne Bezug zum Amt).

Landesbediensteten kann auf schriftlichen Antrag auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung Rechtsschutz in entsprechender Anwendung von Nr. 1 bis 4 gewährt werden. In der Regel besteht ein dienstliches Interesse an der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wenn es zu einer Verletzung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Ausübung von Zwangsmassnahmen, gekommen ist.

Auf die nach § 403 StPO bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird hingewiesen (Adhäsionsverfahren).

Das Obsiegen (zum Beispiel auch durch Anerkenntnis, Klagerücknahme) steht einem Freispruch nach Nr. 2 gleich, das Unterliegen steht einer Verurteilung nach Nr. 3 gleich. Ein Vergleich ist wie ein Freispruch nach Nr. 2 zu behandeln, wenn er weitestgehend einem Obsiegen gleichkommt, bzw. wie eine Verurteilung nach Nr. 3, wenn er weitestgehend einem Unterliegen entspricht. Bei allen übrigen Vergleichen ist hinsichtlich der einen Hälfte der Kosten der Rechtsverteidigung nach Nr. 2 zu verfahren, hinsichtlich der anderen Hälfte nach Nr. 3.

In den Fällen einer mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder in einem Ermittlungsverfahren kann Rechtsschutz nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Nr. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

7. Die Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Über Anträge von Staatssekretärinnen und Staatssekretären entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums die Landesregierung.

8. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

9. Landesbedienstete im Sinne dieser Regelungen sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes sowie frühere Angehörige dieser Beschäftigtengruppen. Die Regelungen gelten nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes auch für Richterinnen und Richter und frühere Richterinnen und Richter im Landesdienst.

10. Das Ministerium der Finanzen hat auf die nach § 39 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens verzichtet, soweit keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich ist.

11. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12. Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Erlass vom 26. November 2007 (StAnz. S. 2539) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2012

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 11 – 12 | 02.03
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 4:2013 S. 170

Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Landesbedienstete

Erlaß des Innenministers

Vom 22. September 1994 – II 240 –

I. Rechtsschutz in Strafsachen

Im Binnverfahren mit der Finanzministerin ist bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete wie folgt zu verfahren:

1. Ist gegen einen Landesbediensteten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlaß eines Strafbefehls beantragt worden, ist ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Dies gilt auch für eine Ladung vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß. Landesbedienstete im Sinne dieser Regelung sind jetzige und frühere Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter des Landes mit Ausnahme der Bediensteten der Landespolizei.

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, daß

- a) aus Fürsorge und/oder übergeordneten Gründen ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht. Ein dienstliches Interesse ist in aller Regel anzunehmen, wenn z. B.
 - die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe durch die Rechtsschutzgewährung in starkem Maße beeinflußt bzw. gefördert werden würde,
 - materieller und ideeller Schaden vom Land Mecklenburg-Vorpommern abzuwenden ist,
 - dem Beamten bei seiner amtlichen Tätigkeit im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Schutz zu gewähren ist,
 - bei einem Prozeß ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Landesbediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft (Fahrlässigkeit) oder daß er (rechtfertigende oder schuld ausschließende Umstände oder Irrtum) aus besonderen Gründen schutzwürdig erscheint,
- d) die Verauslagung der Kosten dem Landesbediensteten nicht zugemutet werden kann und

e) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

2. Wird der Landesbedienstete in dem Strafverfahren freigesprochen, soll ein Vorschuß endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder ein Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit der Landesbedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Das gleiche gilt, wenn
 - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
 - b) der Landesbedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
3. Wird der Landesbedienstete verurteilt, hat er den Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor oder erscheint er aus besonderen Gründen schutzwürdig, soll der Vorschuß zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit der Bedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann.
4. In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Vorschuß oder ein Darlehen nicht gewährt worden war.
5. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahrgeneigter Tätigkeit beruhender Anspruch des Bediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
6. Gehaltsvorschüsse an Bedienstete, die Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschußbuch zu buchen; soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Titel 299 – Vermischte Verwaltungsausgaben – als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 299 – Vermischte Verwaltungsausgaben – Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen bei einem Titel der Titelgruppe 45 bis 60 – Tilgung von Darlehen – zu buchen.

7. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen (§§ 403 ff. StPO), daß der verletzte Beamte einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, gegen den Beschuldigten schon im Strafverfahren geltend machen kann.
8. Diese Regelung gilt für strafgerichtliche Maßnahmen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 und Bußgeldverfahren, die nach dem 1. Januar 1992 eingeleitet werden oder eingeleitet worden sind.

II. Rechtsschutz in Zivilsachen oder Bußgeldverfahren

Teil I Nummern 1 bis 8 finden bei einem Bußgeldverfahren oder einem Zivilverfahren gegen eigene Landesbedienstete entsprechende Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch in Fällen, in denen ein Landesbediensteter zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend macht, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, soweit deren Durchsetzung nach Teil I Nummer 7 nicht möglich ist.

III. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz muß – unter Berücksichtigung eventueller Aussageverweigerungsrechte – ausführliche Angaben über den Sachverhalt enthalten. Bisher entstandene Unterlagen über das Verfahren sind beizufügen.
2. Im Antrag ist zu bestätigen, daß von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Werden Rechtsschutzkosten teilweise übernommen, ist hierauf hinzuweisen. Bei Honorarvereinbarungen sind die besonderen Gründe für deren Angemessenheit durch den Anwalt darzulegen. Zweifelsfragen sollte der Bedienstete vor Antragstellung bzw. vor Abschluß einer Honorarvereinbarung klären.
3. Im Antrag ist anzugeben, ob der Unterrichtung des Personalrats zugestimmt wird.

4. Die Gewährung von Rechtsschutz ist, gegebenenfalls mit Stellungnahme des Dienststellenleiters, auf dem Dienstweg bei der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen.

5. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Antragsteller auf dem Dienstweg zuzuleiten. Der Antragsteller ist darauf aufmerksam zu machen, daß er unverzüglich nach Abschluß des Rechtzuges

- den abschließenden Verfahrensentscheid,
- eine Abrechnungsgrundlage

offenzulegen hat.

6. Der Personalrat ist – sofern der Bedienstete der Unterrichtung zustimmt – über das Ergebnis im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung zu unterrichten.

7. Das Antragsverfahren ist in schriftlicher Form durchzuführen, die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Empfehlung

Den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

V. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 1994 S. 1012

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes gegen seine Bediensteten (Schadenersatz-Hinweise)

Erlaß des Innenministers

Vom 22. September 1994 – II 240b-0318-8 –

Bezüglich der Haftung aller Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die von ihnen dem Land zugefügten Eigen- und Fremdschäden gelten folgende Grundsätze:

1. Rechtsgrundlagen und persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) gilt der Grundsatz, daß ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, dem Dienstherrn, dessen

Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

- 1.2 Für Richter gelten nach § 3 des Landesrichtergesetzes (LRiG) die Vorschriften für Beamte entsprechend, sofern sie die Amtspflichtverletzung nicht bei einem Urteil in einer

M

**Verwaltungsvorschriften
zum Niedersächsischen Beamten-gesetz
(VV zum NBG)**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992
– 15.2-03102/2.4 –

– VORIS 20411 01 00 00 034 –

Fundstelle: Nds. MBl. 1993 Nr. 5, S. 93

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.09.2009 (Nds. MBl. 2009 Nr. 40, S. 871)

--- AUSZUG ---

Zu § 87 – Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn –

1.

Rechtsschutz

1.1 Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlaß eines Strafbefehls beantragt worden, kann ihr oder ihm auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß

a)

ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Fall einer Verurteilung der Beamtin oder des Beamten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),

b)

die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint,

c)

die Verauslagung der Kosten der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann und

d)

von anderer Seite – ausgenommen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden – kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Eine von anderer Seite erfolgte Kostenerstattung ist anzurechnen.

1.2 Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Fall der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO (vgl. § 464 a Abs. 2 StPO) zu erstatten sind. Wenn anzunehmen ist, daß eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung überschreiten wird, darf sie insoweit nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall hat die Beamtin oder der Beamte den Antrag auf Gewährung eines Darlehens vor Abschluß der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung vorzulegen. Bei Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. Zahlungen dürfen in diesen Fällen erst nach Eingang der Bestätigung geleistet werden.

1.3 Bei der Prüfung, ob der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Rechtsverteidigung ganz oder teilweise selbst zu verauslagern (Nr. 1.1 Satz 2

Buchst. c), sind die Dienst- oder Versorgungsbezüge und die diesen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

1.4 Wird die Beamtin oder der Beamte in dem Strafverfahren freigesprochen, wird auf Antrag auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit eine Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangt werden kann. Dies gilt nicht für Auslagen gemäß § 467 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StPO. Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (Nr. 1.2) den Darlehensbetrag, können sie der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag vom Land erstattet werden, soweit es unbillig wäre, sie oder ihn hiermit zu belasten. Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet oder wird die Beamtin oder der Beamte außer Verfolgung gesetzt, können nach Lage des Einzelfalles, insbesondere wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt, die Kosten bis zur vollen Höhe in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 auf den Landeshaushalt übernommen werden.

1.5 Wird die Beamtin oder der Beamte verurteilt, ist das Darlehen grundsätzlich in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei nur geringem Verschulden, kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil, in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auch in voller Höhe, verzichtet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erhält.

1.6 Der Antrag nach Nr. 1.4 oder 1.5 ist schriftlich vorzulegen. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung der Verteidigerin oder des Verteidigers entschieden werden.

1.7 In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Kosten nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bis 1.6 – ausgenommen Nr. 1.2 Satz 3, soweit die gesetzliche Vergütung überschritten wird – auf schriftlichen Antrag der Beamtin oder des Beamten auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden ist.

1.8 Die Nrn. 1.1 bis 1.7 finden bei einem Bußgeldverfahren gegen eine Beamtin oder einen Beamten entsprechende Anwendung.

1.9 Die Entscheidungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.8 trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit es sich nicht um Entscheidungen nach Nr. 1.2 Satz 2, Nr. 1.5 Satz 2 Halbsatz 2 und Nr. 1.7 i. V. m. Nr. 1.5 Satz 2 Halbsatz 2 handelt.

1.10 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes i. d. F. vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 3. 1988 (BGBl. I S. 358), i. V. m. § 150 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2864), und ein auf den Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahreneigiger Tätigkeit beruhender Anspruch der Beamtin oder des Beamten gegen den Dienstherrn auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Reisezeiten im Monat Stunden	Schwellenwert Stunden	Freizeitausgleich Stunden
bis 20	20	–
21	19	1
22	18	1
23	17	2
24	16	2
25	15	3
26	14	3
27	13	4

28	12	4
29	11	5
30	10	5
31	9	6
32	8	6
33	7	7
34	6	7
35	5	8
36	4	8
37	3	9
38	2	9
39	1	10
40	0	10
41	0	10
42	0	11
43	0	11
44	0	11
45	0	11
46	0	12
47	0	12
48	0	12
49	0	12
ab 50	0	13.

1.11 Auch in anderen als Straf- und Bußgeldverfahren kann eine Rechtsschutzgewährung in Betracht kommen, so daß im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob Rechtsschutz auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht nach § 87 Abs. 1 gewährt werden kann. So kann eine Rechtsschutzgewährung auch in Betracht kommen

a)

bei Vernehmungen als Zeugin oder Zeuge in besonderen Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes,

b)

bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen eines erlittenen Personen-, Sach-, Vermögens- oder immateriellen Schadens in Ausnahmefällen,

c)

bei zivilrechtlichen Verfahren gegen Beamtinnen oder Beamte,

d)

bei aktiven Privat- und Nebenklagen i. S. der StPO, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Rechtsschutzgewährung rechtfertigen, soweit diese Verfahren einen dienstlichen Bezug haben. Die Nrn. 1.1 bis 1.10 sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß über die Rechtsschutzgewährung die oberste Dienstbehörde entscheidet. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit es sich nicht um die in Nr. 1.9 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Entscheidungen handelt.

203030

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 19.11.2016

Rechtsschutz für Landesbeschäftigte

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 24 - 1.42 - 2/08 -
u.d. Finanzministeriums - IV - B 1110-85.4-IV A 2-
vom 7. 7. 2008

Bei der Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist wie folgt zu verfahren:

I. Geltungsbereich

1.
Dieser Gemeinsame Runderlass gilt für Beschäftigte des Landes Nordrhein - Westfalen. Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Landes NRW. Satz 2 gilt auch für Ehemalige.
2.
Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehenden Personen sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land gestanden haben, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren

1.
Ist gegen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn Dienstbezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
2.
Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens ist, dass
 - a)
ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht, (Ein dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn bei Verurteilung von Beschäftigten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen ist; dies ist in der Regel in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben.)

- b) die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass den Beschäftigten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die vorläufige Übernahme der Kosten den Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann,
- e) von anderer Seite - ausgenommen von Berufsverbänden - kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

3.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig vom Land getragen.

Die Kosten in Strafverfahren können ganz oder teilweise übernommen werden, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) von einer Strafverfolgung gegen Beschäftigte abgesehen wird und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Ermittlungsverfahren nach § 153 a StPO endgültig eingestellt, so ist der Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Das gleiche gilt für Verfahrenskosten und Auslagen, die Rechtsschutzsuchende durch eine schuldhaftes Säumnis verursacht haben und die aus diesem Grund nicht der Staatskasse auferlegt worden sind.

4.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren verurteilt, müssen diese grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen auch in voller Höhe, endgültig vom Land übernommen werden.

5.

Werden Beschäftigte im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Rechtsverteidigung vom Land getragen. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise vom Land übernommen werden.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1.

Wollen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte von Dritten in Anspruch genommen werden (Passivprozess).

2.

Für die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens gilt Abschnitt II Nr. 2 entsprechend.

3.

Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz – PflVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Beschäftigten gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.

4.

Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren obsiegen, werden die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung endgültig vom Land getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abzutreten.

5.

Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren unterliegen, sind die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Die Beschäftigten haben das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen.

6.

Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (zum Beispiel Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, vom Land übernommen werden.

7.

Auf die Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen (Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. StPO), wird ausdrücklich hingewiesen.

IV. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Beschäftigten kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung dieses Runderlasses gewährt werden, soweit nicht nach § 25 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages vom 18. Dezember 1984 (SGV. NRW. 1101) eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

V. Rechtsschutz auf Veranlassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Haben Beschäftigte auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder des jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vom Land zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die den Beschäftigten auferlegten Gerichtskosten sowie für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist Beschäftigten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

VI. Notwendige Kosten

1.
Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Regelungen.
2.
Die Vereinbarung einer Vergütung im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung der Höhe des Vorschusses oder Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

VII. Zuständigkeit, Verfahren

1.
Zuständige Stelle für die nach diesem Runderlass zu treffenden Entscheidungen ist der oder die Dienstvorgesetzte, für Personen nach Ziffer I Nr. 2 die Staatskanzlei.

Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder im Einzelfall eine andere Stelle benennen, wenn die Entscheidung wegen der Eigenart der zu entscheidenden Fragen zweckmäßigerweise von dieser Stelle getroffen wird.

2.
Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a)
das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,

- b)
eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,
- c)
die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,
- d)
die Erklärung, dass Rechtsschutz von anderer Seite nicht zu erlangen ist,
- e)
Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten Verteidigers sowie
- f)
die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

3.

Aktivprozesse sollen erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens entschieden worden ist.

4.

Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag. Antragsteller und Antragstellerinnen haben dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen.

Bei Vereinbarung über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin entschieden werden.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Art und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit der Vergütung einzuholen.

5.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die den Beschäftigten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung auf Antrag auch dann vom Land getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder Darlehen nicht gewährt worden ist.

6.

Beschäftigte haben den Vorschuss oder das Darlehen zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig vom Land getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158 / SGV. NRW. 630) vereinbart werden.

7.

Vorschüsse an Rechtsschutzsuchende, die Dienstbezüge, Entgelte aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen (§ 60 LHO). Soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen

werden, sind sie bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) und Einnahmen aus Tilgungen bei einem Titel der Gruppe 182 (Sonstige Darlehensrückflüsse - Tilgung von Darlehen) zu buchen.

VIII. Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes NRW unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

IX. Übergangsregelung


Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieses Runderlasses bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

X. Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1.8.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass betr. Rechtsschutz für Landes für Beschäftigte in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 30. Oktober 1967 (MBI. NRW. S. 1806), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. September 1981 (MBI. NRW. S. 2092), außer Kraft.

MBI. NRW. 2008 S. 376, geändert durch RdErl. v. 18.11.2013 (MBI. NRW. 2013 S. 532).

Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Normgeber:	Ministerium des Innern und für Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	16 135/311, 2103 - 1 - 17	Gliederungs-Nr:	203030, 21
Erlasdatum:	15.12.2004	Norm:	§ 245 Satz 1 BG RP
Fassung vom:	11.11.2009	Fundstellen:	GAmtsbl. 2005, 225, MinBl. 2005, 98, JBl. 2005, 91, MinBl. 2009, 290, MinBl. 2014, 94
Gültig ab:	10.12.2009		
Gültig bis:	31.12.2019		

203030

**Rechtsschutz
für Landesbedienstete**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 15. Dezember 2004 (16135/311)**

Fundstelle: MinBl. 2005, S. 98; JBl. 2005, S. 91; GAmtsbl. 2005, S. 225
Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.11.2009 (MinBl. 2009, S.290)

Aufgrund des § 245 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Ist gegen Landesbedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden, ist ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung einschließlich der erforderlichen Vorschusszahlungen ein nach Maßgabe der Nummer 2 zurückzuzahlendes zinsloses Darlehen zu gewähren. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Für ein sonstiges Zivilverfahren aus Anlass einer dienstlichen Tätigkeit kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn besondere Fürsorgegründe dies gebieten.
 - 1.1 Die Gewährung von Rechtsschutz entfällt, wenn dienstliche Interessen entgegenstehen, insbesondere
 - a) bei Disziplinarverfahren,

- b) wenn offenkundig ein schweres Verschulden vorliegt oder
- c) die Einleitung des Verfahrens auf den Dienstherrn zurückgeht,

und soweit von anderer Seite – ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden – Rechtsschutz erlangt werden kann.

1.2 Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung können

- a) nur die Kosten solcher Verfahrensmaßnahmen, die nach der Sach- oder Rechtslage geboten erscheinen,
- b) bei Verteidigung oder Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nur die erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen (§ 464 a Abs. 2 Nr. 2 StPO, § 91 Abs. 2 ZPO),
- c) der mit einer Rechtsschutzversicherung vereinbarte Eigenanteil

Berücksichtigung finden.

1.3 Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen und soll enthalten:

- a) das Aktenzeichen der Ermittlungsbehörde, der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts sowie Ablichtungen der bisher ergangenen Entscheidungen,
- b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhaltes und eine Darlegung des beabsichtigten Vorbringens der oder des Rechtsschutzsuchenden,
- c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahmen geboten erscheinen lassen,
- d) Namen und Anschrift der in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts,
- e) die Erklärung, dass Rechtsschutz einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes nicht in Anspruch genommen wird und die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang von anderer Seite Rechtsschutz zu erlangen ist.

- 2. Bei einer Verurteilung oder Verfahrenseinstellung nach §§ 153 a, 153 c bis 154 StPO oder einem Unterliegen ist das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Bei geringem Verschulden, einem teilweisen Unterliegen oder einer Verfahrensbeendigung durch Vergleich kann auf die Rückzahlung zu einem angemessenen Teil verzichtet werden, soweit Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangt werden kann. In den übrigen Fällen sowie dann, wenn der Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde eingelegt wurde, wird auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit Kostenersatz durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangt werden kann.

Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung notwendigen Kosten das zur Verfügung gestellte Darlehen, so können sie bei Vorliegen einer besonderen Härte vom Land erstattet werden. Durch schuldhafte Säumnis verursachte Kosten sind nicht erstattungsfähig; das Darlehen ist insoweit in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

3. In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Nummern auf Antrag auch dann erstattet werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war. Dies gilt nicht, wenn Rechtsschutz von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband gewährt worden war.
4. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei dienstlich veranlasster Tätigkeit beruhender Anspruch gegen den Dienstherrn auf Kostenübernahme.
5. Nachzuweisen sind:
 - a) Darlehen und erstattete Kosten bei Titel 547 69 - Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben - und
 - b) zurückgezahlte Darlehen bei Titel 119 69 - Vermischte Verwaltungseinnahmen -.
6. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für unmittelbare Landesbeamtinnen und -beamte sowie nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes für Richterinnen und Richter im Landesdienst und für frühere Angehörige dieser Personengruppen.
7. Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren findet die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien vom 21. Februar 1991 (MinBl. S. 98; 1999 S. 510) weiterhin Anwendung.

MinBl. 2005, S. 98

**Vereinbarung
mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)
über
Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte
des Landes Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Innenministeriums
vom 12. Dezember 2005 – IV 224 – 0313.80/1

Die Vereinbarung nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H. -) vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 165), über Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein wird nachstehend bekannt gegeben.

Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

**Vereinbarung
mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)
über
Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte
des Landes Schleswig-Holstein**

Zwischen

dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

für die Landesregierung

einerseits

und
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -
und
dem dbb beamtenbund und tarifunion
- Landesbund Schleswig-Holstein -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Werden gegen Beschäftigte wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, strafrechtliche Verfahren eingeleitet, stellt dies die Betroffenen häufig in eine Ausnahmesituation, die zu einer erheblichen, auch psychischen Belastung führen kann.

Die Gewährung von Rechtsschutz ist Ausfluss der dienstlichen Fürsorge, deshalb wollen diese Richtlinien derartigen Belastungen der Beschäftigten in finanzieller Hinsicht Rechnung tragen.

Unabhängig hiervon sind die Vorgesetzten gehalten, sich der persönlichen Sorgen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, anzunehmen.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein. Beschäftigte im Sinne dieser Vereinbarung sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2 Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz

Auf Antrag der oder des Beschäftigten kann ihr oder ihm Rechtsschutz gewährt werden, wenn gegen sie oder ihn wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder eine Strafverfügung erlassen worden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z.B. weil im Falle einer Verurteilung der oder des Beschäftigten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst und anderen Beschäftigten gegeben, soweit sie in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben,
- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Rechtsbeistandes, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) die Verauslagung der Kosten der oder dem Beschäftigten nicht zugemutet werden kann und
- d) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

Rechtsschutz soll versagt werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass ein nicht geringes Verschulden vorliegt.

3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

Der Rechtsschutz umfasst die zur Bestreitung der Rechtsverteidigung notwendigen Kosten; er kann auch als Vorschuss oder als zinsloses Darlehen gewährt werden. Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Falle der Bestellung eines Rechtsbeistands die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 464a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind. Als notwendige Vergütung für einen Rechtsbeistand werden im Höchstfall die Sätze des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 788) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. Wird bei einer Rahmengebühr (§ 14 RVG) die Mittelgebühr überschritten, ist eine Erstattung insoweit nur im Ausnahmefall möglich.

4 Verfahren

Die Gewährung von Rechtsschutz ist mit Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg bei der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen. Zuständig für Entscheidungen und Feststellungen nach Nrn. 2 bis 4 ist die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann eine Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten einholen.

In besonders begründeten Fällen kann Rechtsschutz auch nachträglich beantragt werden.

5 Abwicklung nach Abschluss des Verfahrens

Wird die oder der Beschäftigte in dem Strafverfahren freigesprochen, wird ein Vorschuss oder ein Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit die oder der Beschäftigte für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder von anderer Seite nicht erlangen kann.

Das gleiche gilt, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) die oder der Beschäftigte außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein Verschulden vorliegt.

Wird die oder der Beschäftigte verurteilt, hat sie oder er die Kosten zu tragen; ein bereits gewährter Vorschuss oder ein Darlehen ist in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, können zu einem angemessenen Teil

- a) die Kosten vom Land getragen oder
- b) der Vorschuss oder das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt werden,

soweit die oder der Beschäftigte für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder von anderer Seite nicht erlangen kann.

6 Bußgeld- oder Zivilverfahren gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten

Die Ziffern 1 bis 5 finden bei einem Bußgeldverfahren oder einem Zivilverfahren gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten entsprechende Anwendung.

7 Zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte

Die Ziffern 1 bis 5 gelten sinngemäß auch in Fällen, in denen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend macht, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, soweit deren Durchsetzung nicht nach §§ 403 ff. StPO möglich ist.

8 Schlussvorschriften

Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der oder des Beschäftigten gegen ihren oder seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihr oder ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Für frühere Beschäftigte gilt die Richtlinie entsprechend für Verfahren im Sinne der Ziffern 2, 6 und 7, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit eingeleitet worden sind.

9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

10 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
Die Vereinbarung wirkt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Kündigung nach, soweit sie nicht vorher durch eine andere Regelung ersetzt worden ist.

Kiel, den 12. Dezember 2005

gez. Dr. Ralf Stegner
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Hamburg, den 29. November 2005

gez. Carlos Sievers
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord –

Kiel, den 28. November 2005

gez. Anke Schwitzer
dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein -

Erlass über Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete

Vom 9. April 1987

Az.: A1-2107-02

Dieser Erlass, der im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ergeht, gilt für Beamte und Beamtinnen, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen des Landes, auch wenn sie bereits aus dem Landesdienst ausgeschieden sein sollten. Der Erlass gilt nach § 4 Absatz 1 des Saarländischen Richtergesetzes auch für Richter und Richterinnen sowie frühere Richter und Richterinnen im Landesdienst.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist gegen einen Landesbediensteten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, ist ihm auf seinen schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z.B. weil im Falle einer Verurteilung des Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),
- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die Kosten zu tragen dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- e) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Falle der Bestellung eines Verteidigers die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 464a Absatz 2 Nummer 2 StPO in Verbindung mit § 91 Absatz 2 ZPO zu erstatten sind. Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall hat der Bedienstete den Antrag auf Gewährung eines Darlehens mit der abzuschließenden Honorarvereinbarung vor der Beauftragung des Verteidigers vorzulegen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.

Bei der nach Buchstabe d erforderlichen Prüfung, ob dem Bediensteten zugemutet werden kann, die Kosten seiner Rechtsverteidigung ganz oder teilweise selbst zu tragen, sind in der Regel die jeweiligen Bezüge (Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.

Bei der Prüfung nach Buchstabe e bleibt die Gewährung von Rechtsschutz durch Gewerkschaften oder Berufsverbände unberücksichtigt.

2. Wird der Landesbedienstete in dem Strafverfahren freigesprochen, so wird auf Antrag des Bediensteten das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit der Bedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung im Sinne der Nummer 1 notwendigen Kosten des Bediensteten den Darlehensbetrag, so können sie vom Land erstattet werden, soweit es unbillig wäre, den Bediensteten hiermit zu belasten.

Das gleiche gilt, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) der Bedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung des Rechtsanwalts entschieden werden.

3. Wird der Landesbedienstete verurteilt, hat er das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, kann das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit der Bedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann.
4. In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Kosten nach Maßgabe der Nummer 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie der Nummern 2 und 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war.
5. Die Nummern 1 bis 4 finden bei einem Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung.
6. Die Entscheidungen nach Nummer 1 bis 5 trifft die oberste Dienstbehörde. Sofern die gesetzliche Gebühr (Nummer 1 Satz 4) überschritten werden soll, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
7. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahrgeneigter Tätigkeit beruhender Anspruch des Landesbediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsver-

teidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

8. Es sind zu buchen in Kapitel 2102:
 - a) Ausgaben bei Titel 44301
 - Fürsorgemaßnahmen —,
 - b) Einnahmen aus Rückzahlungen bei Titel 11969
 - Vermischte Einnahmen —.
9. Auf Rechtsschutzverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses noch nicht abgeschlossen sind, sind vorstehende Regelungen entsprechend anzuwenden.
10. Dieser Erlass tritt am 1. Mai 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlass betreffend Rechtsschutz für staatliche Bedienstete vom 8. März 1957 außer Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und
anderen Verfahren
(VwV Rechtsschutz)**

Vom 19. April 2016

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ist bei der Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Ausgestaltung des Fürsorgegrundsatzes wie folgt zu verfahren:

I.

Geltungsbereich

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Bedienstete des Freistaates Sachsen zur Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vor einem deutschen Gericht. Bedienstete sind Beamte und Ruhestandsbeamte, Richter und Richter im Ruhestand, Arbeitnehmer, in Rente befindliche ehemalige Arbeitnehmer sowie Auszubildende und ehemalige Auszubildende des Freistaates Sachsen.
2. Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehenden Personen sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen gestanden haben, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.
3. In Verfahren außerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit kann Rechtsschutz nach dieser Vorschrift mit Zustimmung der für den Bediensteten zuständigen obersten Dienstbehörde gewährt werden.

II.

**Rechtsschutz in Straf- und
Ordnungswidrigkeitenverfahren**

1. Ist gegen einen Bediensteten wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 der Strafprozessordnung) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann ihm auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Bediensteter eine Strafverfolgung aufgrund der Schwere einer Rechtsverletzung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit steht, anstrengt.
2. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht. Ein dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn bei einer Verurteilung des Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Sachsen zu rechnen ist. Ein dienstliches Interesse ist in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte und Bedienstete des Maßregelvollzugs sowie die Bediensteten nachgeordneter Einrichtungen im Bereich des Vollzugs von Unterbringungen nach §§ 19 ff. des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, und § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, gegeben, wenn sie auf Veranlassung eines Dritten und nicht von Amts wegen durchgeführt werden, und
 - b) die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage

- geboten erscheint, und
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, sowie
 - d) die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann.
3. Wird ein Bediensteter im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig aus dem Staatshaushalt getragen. Die Kosten in Strafverfahren können ganz oder teilweise übernommen werden, wenn
 - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
 - b) der Bedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
 4. Wird ein Bediensteter in Strafverfahren verurteilt, hat er grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig aus dem Staatshaushalt getragen werden.
 5. Wird ein Bediensteter im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung aus dem Staatshaushalt getragen. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

III.

Rechtsschutz in Zivilverfahren

1. Wird ein Bediensteter wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit seiner dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren von einem Dritten in Anspruch genommen (Passivprozess), kann ihm auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Bediensteter eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen will (Aktivprozess).
2. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht, und
 - b) in dem Verfahren hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten des Bediensteten bestehen, und
 - c) die konkrete Maßnahme der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint, sowie
 - d) die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann.
3. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 493 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ferner ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch des Bediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen Kosten.
4. Soweit ein Bediensteter im Zivilverfahren obsiegt, werden die anderweitig nicht gedeckten

notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung endgültig aus dem Staatshaushalt getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abzutreten.

5. Soweit ein Bediensteter im Zivilverfahren unterliegt, hat er die Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, bei dem Bediensteten liegt ein finanzieller Härtefall vor. Der Bedienstete hat das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen.
6. Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (zum Beispiel Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, aus dem Staatshaushalt getragen werden.

IV.

Rechtsschutz im Falle einer gerichtlichen Zeugenvernehmung

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für den Rechtsschutz eines Bediensteten, der aufgrund dienstlich bekannt gewordener Tatsachen zur Zeugenvernehmung vor einem Gericht geladen ist.
2. Dem Bediensteten kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Zuziehung eines Rechtsanwaltes ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.
3. Die Kostenerstattung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtslage die Beratung des Bediensteten durch einen Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt nicht ausreicht und daher die Zuziehung des Rechtsanwaltes zur Wahrung der Zeugenrechte unabweisbar erforderlich ist.

V.

Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Rechtsschutz eines vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladenen Bediensteten entsprechend.
2. Dem Bediensteten kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Rechtsschutz in Strafverfahren gewährt werden, soweit nicht nach § 24 des Untersuchungsausschußgesetzes vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 29), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

VI.

Rechtsschutz auf Veranlassung des Freistaates Sachsen

Hat ein Bediensteter auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung insgesamt aus dem Staatshaushalt zu tragen. Dies gilt neben den dem Bediensteten auferlegten Gerichtskosten auch für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist dem Bediensteten die Übernahme der Kosten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift schriftlich zuzusichern.

VII.

Notwendige Kosten

1. Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Regelungen.
2. Die Vereinbarung einer Vergütung im Sinne des § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

3. Kosten der Rechtsberatung, insbesondere zur Prüfung einer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung (zum Beispiel Erhebung einer Strafanzeige), können durch die oberste Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als notwendig anerkannt werden, wenn eine rechtliche Beratung aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechtsgüter des Bediensteten und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten ist.

VIII.

Zuständigkeit, Verfahren

1. Zuständige Stelle für die nach dieser Verwaltungsvorschrift zu treffenden Entscheidungen ist die personalverwaltende Stelle, für Personen nach Ziffer 1 Nummer 2 die Staatskanzlei. Die oberste Dienstbehörde kann auf allgemeine Anordnung eine andere Stelle benennen, wenn die Entscheidung durch die vorgesetzte, die oberste oder eine nachgeordnete Dienststelle wegen der Eigenart der zu entscheidenden Fragen zweckmäßiger von dieser Stelle getroffen wird.
2. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist für jede Instanz und jeden neuen Verfahrensabschnitt mit dem in der Anlage beigefügten Formular neu zu stellen und auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen.
3. Aktivprozesse sollen erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Zuschusses entschieden worden ist.
4. Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag. Die zuständige Stelle hat bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, ob ein anderweitiger Rechtsschutz besteht und ob dessen Inanspruchnahme, auch unter Berücksichtigung des der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung zugrunde liegenden Grundes, zumutbar ist. Der Antragsteller hat dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen. Bei einer Vergütungsvereinbarung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsanwalts entschieden werden.
5. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die dem Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung auf Antrag auch dann aus dem Staatshaushalt getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zuschuss nicht beantragt oder nicht gewährt worden ist.
6. Der Bedienstete hat den Zuschuss zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig aus dem Staatshaushalt getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vereinbart werden.

IX.

Anwendungsempfehlung

Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

X.

Übergangsregelung

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

XI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

VwV Rechtsschutz

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Rechtsschutz vom 11. Januar 2007 (SächsABl. S. 172), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348), außer Kraft.

Dresden, den 19. April 2016

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anlage



Anlage
(Zu Ziffer VIII Nummer 2)

Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe
Anschrift, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Dienststelle, Organisationseinheit (gegebenenfalls ehemalige Dienststelle)	Telefon

▼ An ▼

Bitte auf dem Dienstweg vorlegen!

Für jede Instanz und jeden neuen Verfahrensabschnitt ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz und Kostenübernahme nach der VwV Rechtsschutz

- im Strafverfahren
- im Zivilverfahren
- in einem anderen Verfahren: _____

1. Angaben zum Verfahren

Das Verfahren hat eine Strafverfolgung zum Gegenstand (Ziffer II Nummer 1 Satz 2 der VwV Rechtsschutz)

Das Verfahren, für das Rechtsschutz begehrt wird, befindet sich beim

Amtsgericht in _____

Landgericht in _____

Oberlandesgericht in _____

Bundesgerichtshof

Sonstiges _____

in der ersten zweiten dritten Instanz

bei einer anderen Behörde: _____ in _____

Anschrift der aktenführenden Stelle _____

Das **Aktenzeichen** des Verfahrens lautet: _____

Verfahrensgegner ist: _____

2. Sachverhaltsdarstellung

(Unterlagen, wie zum Beispiel Ladungen, Beschlüsse sowie Schriftsätze sind beizufügen):

Fortsetzung auf gesondertem Blatt (Anlage)

3. Begründung des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses beziehungsweise endgültige Kostenübernahme

Antrag auf

- die Gewährung eines Zuschusses

(dienstliche Gründe, Gründe der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung, Gründe zur Gewährung des Zuschusses, gegebenenfalls Begründung eines Härtefalles)

Fortsetzung auf gesondertem Blatt (Anlage)

- die endgültige Kostenübernahme. Diese ist aus Sicht des Antragstellers begründet, weil

- das Verfahren durch Beschluss vom _____ nicht eröffnet wurde,
 das Verfahren am _____ eingestellt wurde,
 durch Beschluss vom _____ von einer Verfolgung abgesehen wurde,

Außerdem liegt

- kein Verschulden geringes Verschulden

vor, weil:

Fortsetzung auf gesondertem Blatt (Anlage)

- die teilweise Kostenübernahme. Diese ist aus Sicht des Antragstellers begründet, weil

Fortsetzung auf gesondertem Blatt (Anlage)

Ich erkläre mich bereit,

- einen Kostenerstattungsanspruch, der wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist, bis zur Höhe des gewährten Zuschusses an den Freistaat Sachsen abzutreten (Ziffer III Nummer 4 der VwV Rechtsschutz),
 Zuschüsse zurückzuzahlen, die anderweitig gedeckt oder nicht endgültig aus dem Staatshaushalt getragen werden.

Fortsetzung Begründung des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses beziehungsweise endgültige Kostenübernahme:

Spezifizierte Endabrechnung des Rechtsanwalts liegt vor

- ja nein

Wird oder wurde anderweitiger Rechtsschutz (zum Beispiel Rechtsschutzversicherung) in Anspruch genommen?

- Ja (Nachweise sind beizufügen!)
 Nein, die Inanspruchnahme ist unzumutbar, weil _____

Andere Gründe für die endgültige/teilweise Kostenübernahme sind:

Fortsetzung auf gesondertem Blatt (Anlage)

Als Zuschuss wurden bereits _____ Euro gewährt.

4. Zahlungsverfahren

Zahlung wird auf unten angegebenes Konto erbeten

IBAN:

BIC:

bei:

Kontoinhaber¹:

5. Kosten

- Anwaltskosten _____
 Gerichtskosten _____
 Vergütungsvereinbarung _____
 sonstige Auslagen _____

6. Vertretung im Verfahren

Prozessbevollmächtigter (Name, Anschrift)

Als Gutachter wurde bestellt/Gutachter ist (Name, Anschrift):

Als Prozessbevollmächtigter/und Gutachter soll/sollen bestellt werden (Name, Anschrift):

¹ Falls Antragsteller nicht Kontoinhaber

7. Belege, Bescheinigungen, Rechnungen und so weiter

Alle erforderlichen Unterlagen sind als Anlage/n

beigefügt

nicht beigefügt

Es werden nachgereicht:

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Ich weiß, dass unrichtige oder unvollständige Angaben ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes darstellen und zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen können.

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person
------------	--

AMTLICHER TEIL

INNENMINISTERIUM

521

Runderlaß des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994

I. Rechtsschutz in Strafsachen

1. Ist gegen einen Bediensteten des Freistaates Thüringen wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so kann ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2. Voraussetzung ist, daß

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. im Falle einer Verurteilung des Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),
- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

3. Wird der Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen, soweit der Landesbedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Soweit Rechtsanwaltsgebühren die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß §§ 83 bis 86 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übersteigen, können sie nur auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Rechtsanwaltsgebühren, die die gesetzlichen Gebührenhöchstsätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

4. Das gleiche gilt, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

b) der Bedienstete außer Verfolgung gesetzt wird

und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

5. Ziffern 3 und 4 gelten für Bußgeldverfahren entsprechend. Bei einem Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz nicht gewährt.

6. Wird der Bedienstete verurteilt, so hat er grundsätzlich seine notwendigen Auslagen und die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, die notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, soweit sie anderweitig nicht gedeckt werden. Ziffer 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

7. Soweit nicht nach Ziffern 3 bis 6 Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, ist der Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen.

8. Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege bei der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen. Über die Gewährung des Vorschusses oder des Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten auf den Staatshaushalt entscheidet die oberste Dienstbehörde. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchst. a, b und e vor, so können die einem Bediensteten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Ziffern 3 bis 6 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Vorschuß oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens gestellt werden.

9. Unberührt bleiben ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahrengeigneter Tätigkeit beruhender Anspruch des Bediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

10. Bedienstete im Sinne dieser Regelung sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes Thüringen einschließlich der früheren Bediensteten. Die Regelung gilt nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes auch für Richter und frühere Richter im Dienste des Freistaates Thüringen. Tritt an die Stelle des Deutschen Richtergesetzes das Thüringer Richterrecht, gilt dieser Runderlaß für die Richter im Landesdienst entsprechend, wenn das Thüringer Richterrecht eine dem § 46 des Deutschen Richtergesetzes entsprechende Regelung enthält. Ansonsten tritt die Erstreckung des Geltungsbereiches auf die Richter und ehemaligen Richter außer Kraft.

11. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen (§§ 403 ff. StPO), daß der verletzte Beamte einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der örtlichen Gerichte gehört, gegen den Beschuldigten schon im Strafverfahren geltend machen kann.

12. Buchung der Vorschüsse und Darlehen sowie Darlehensrückzahlungen

Behörden-Nr. = Dienststellen-Nr.
Buchungsstelle = 9180-80000.

II. Rechtsschutz in Zivilsachen

Die Nummern 1–8 finden bei einem Zivilverfahren gegen einen Landesbediensteten entsprechende Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch in Fällen, in denen ein Landesbediensteter zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend macht, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, soweit deren Durchsetzung nach Teil 1 Nr. 11 nicht möglich ist.

III. Dieser Runderlaß ist auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehenden Personen entsprechend anzuwenden.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 an die Stelle des Erlasses vom 18. November 1992 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/1992 S. 1740).

IV. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren.

Erfurt, 20.09.1994

Der Innenminister
Schuster

Innenministerium
Erfurt, 22.09.1994
Az.: 15

ThürStAnz Nr. 40/1994 S. 2559–2560

522

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 19.09.1994

Az.: 50-2201.22-027/94

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

LEHRGANGSPLAN 1995

Lehrgang	Beginn	Ende	Meldeschiuß	Kapazität
Leiter einer Feuerwehr				
If029	10.04.1995	12.04.1995	01.03.1995	25
If030	19.04.1995	21.04.1995	10.03.1995	25
If031	29.05.1995	31.05.1995	19.04.1995	25
If032	04.10.1995	06.10.1995	25.08.1995	25
If033	18.12.1995	20.12.1995	08.11.1995	25
Sicherheitsbeauftragter einer Feuerwehr				
Sb001	10.04.1995	12.04.1995	01.03.1995	15
Sb002	07.06.1995	09.06.1995	28.04.1995	15
Sb003	18.12.1995	20.12.1995	08.11.1995	15

Lehrgang	Beginn	Ende	Meldeschiuß	Kapazität
Gruppenführer				
gf021	02.01.1995	13.01.1995	23.11.1994	25
gf022	16.01.1995	27.01.1995	07.12.1994	25
gf023	13.02.1995	24.02.1995	04.01.1995	25
gf024	27.02.1995	10.03.1995	18.01.1995	25
gf025	27.03.1995	07.04.1995	15.02.1995	25
gf026	24.04.1995	05.05.1995	15.03.1995	25
gf027	07.08.1995	18.08.1995	28.06.1995	25
gf028	21.08.1995	01.09.1995	12.07.1995	25
gf029	18.09.1995	29.09.1995	09.08.1995	25
gf030	09.10.1995	20.10.1995	30.08.1995	25
gf031	06.11.1995	17.11.1995	27.09.1995	25

Zugführer

zf005	30.01.1995	10.02.1995	21.12.1994	20
zf006	13.03.1995	24.03.1995	01.02.1995	20
zf007	08.05.1995	19.05.1995	29.03.1995	20
zf008	12.06.1995	23.06.1995	03.05.1995	20
zf009	04.09.1995	15.09.1995	26.07.1995	20
zf010	04.12.1995	15.12.1995	25.10.1995	20

Atemschutzgerätewart

asgw009	09.01.1995	13.01.1995	30.11.1994	12
asgw010	23.01.1995	27.01.1995	14.12.1994	12
asgw011	20.02.1995	24.02.1995	11.01.1995	12
asgw012	13.11.1995	17.11.1995	04.10.1995	12
asgw013	27.11.1995	01.12.1995	18.10.1995	12

Alarm- und Einsatzplanung

aepI005	16.01.1995	20.01.1995	07.12.1994	20
aepI006	13.02.1995	17.02.1995	04.01.1995	20
aepI007	06.11.1995	10.11.1995	27.09.1995	20
aepI008	27.11.1995	01.12.1995	18.10.1995	20

Ausbilder für Sprechfunker

absf005	02.01.1995	06.01.1995	23.11.1994	15
absf006	11.12.1995	15.12.1995	01.11.1995	15

Kreisausbilder

Atemschutzgeräteträger

kaagt004	06.03.1995	10.03.1995	25.01.1995	15
kaagt005	16.10.1995	20.10.1995	06.09.1995	15

Truppmann/Truppführer

katf016	23.10.1995	27.10.1995	13.09.1995	15
katf017	04.12.1995	08.12.1995	25.10.1995	15

Maschinisten LF

kamalf003	13.03.1995	17.03.1995	01.02.1995	15
kamalf004	08.05.1995	12.05.1995	29.03.1995	15

Gefahrgut

kagg001	30.01.1995	03.02.1995	21.12.1994	15
kagg002	04.09.1995	08.09.1995	26.07.1995	15

Gerätewart

gw008	27.03.1995	31.03.1995	15.02.1995	15
gw009	24.04.1995	28.04.1995	15.03.1995	15
gw010	07.08.1995	11.08.1995	28.06.1995	15
gw011	21.08.1995	25.08.1995	12.07.1995	15
gw012	23.10.1995	27.10.1995	13.09.1995	15